

BETEILIGUNGSANGEBOT

MS "ARKONA"



Berichtigung

Auf den Seiten 6, 17 und 18 dieses Prospektes ist erwähnt, daß das MS "ARKONA" als "Traumschiff" der gleichnamigen ZDF-Serie bekanntgeworden ist.

Um Mißverständnisse auszuschließen, stellen wir klar, daß das MS "ARKONA" in den Jahren 1983 und 1984 noch unter seinem früheren Namen "Astor" eines von insgesamt drei bisher in der Serie vorgestellten Traumschiffen war.

Die auf Seite 17 des Prospektes enthaltene Aussage, daß das MS "ARKONA" 1990 Traumschiff gewesen sei, beruht auf einem Redaktionsversehen, das wir bedauern.

HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG

EIN BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DER M.M. WARBURG BANK GRUPPE

Das vorliegende, gemäß Prognoserechnung sehr rentable Beteiligungsangebot wurde von erfahrenen Experten für einkommenstarke Anleger sorgfältig konzipiert. Diese unternehmerische Beteiligung ist nur für solche Kapitalanleger geeignet, die Chancen wahrnehmen möchten, hierfür aber auch das Risiko möglicher negativer Abweichungen von der Erfolgsprognose in Kauf nehmen.



INHALT

1 VORAB

2 BETEILIGUNGSPROFIL

3 VERTRAGSPARTNER DES FONDS UND DER ANLEGER

4 BETEILIGUNGSOBJEKT

5 WIRTSCHAFTLICHKEITSRECHNUNG

6 STEUERLICHE GRUNDLAGEN

7 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

8 ABWICKLUNGSHINWEISE

9 CHANCEN UND RISIKEN

10 ERKLÄRUNG VERWENDETER BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

11 ÜBERSICHT DER VERTRAGSPARTNER

12 WICHTIGE VERTRÄGE

Anlage: Beitrittserklärung

1.1	SEEHANDLUNG – Ein Name, der verpflichtet	4
1.2	Schiffsfonds – Kapitalanlagen mit Tradition	4
1.3	Unsere Leistungen für den Anleger	4
1.4	Mitwirkung der DG ANLAGE GmbH	5
		6
3.1	Die wichtigsten Partner auf einen Blick	8
3.2	Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA	9
3.3	M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH	9
3.4	DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank	10
3.5	Deutsche Seereederei GmbH	10
3.6	Deutsche Seereederei Touristik GmbH	11
3.7	Deutsche Seetouristik GmbH	11
3.8	Deutsche Seereederei 1, Passagierschiffsgesellschaft mbH	12
3.9	RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG	12
4.1	100 Jahre Kreuzfahrten - Tradition und Ausblick	14
4.2	Tabellarischer Lebenslauf des MS "Arkona"	16
4.3	Technische Daten	19
4.4	Kaufvertrag	22
4.5	Beschäftigung / Bereederung	22
4.6	Versicherung	23
5.1	Investitionsplan	24
5.2	Renditekomponenten des Fonds im Überblick	26
5.3	Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene	30
5.4	Prognose für eine Beteiligung	36
5.5	Prognose bei Variation ausgewählter Prospektprämissen	38
6.1	Einkommensteuer	42
6.2	Steuerliche Ergebnisse	43
6.3	Solidaritätszuschlag	46
6.4	Kirchensteuer	47
6.5	Vermögensteuer	47
6.6	Erbschaft- und Schenkungsteuer	47
6.7	Gewerbesteuer	48
6.8	Umsatzsteuer	48
6.9	Steuerliches Gutachten	48
7.1	Beteiligungsgesellschaft	50
7.2	Treuhänder	55
7.3	Haftung des Anlegers	56
7.4	Mittelverwendungskontrolle	56
7.5	Prospektprüfung	57
		58
		60
		64
		66
		70

1 VORAB

1.1 SEEHANDLUNG – Ein Name, der verpflichtet.

Als Friedrich der Große 1772 die Preußische Seehandlung gründete, wollte er zunächst nur die Wirtschaft Preußens durch Schaffung einer Handelsgesellschaft stärken, wie die Einleitungsformel des Gründungspatentes zum Ausdruck bringt:

„Indem Wir unablässig bemühet sind für das Glück und den Wohlstand Unserer Untertanen zu sorgen, so bemerken Wir, wie vorteilhaft es Ihnen sein würde, unmittelbar und unter Unserer Flagge von Unseren Häfen die Häfen von Spanien und alle anderen Plätze zu beschiffen, wo sich vernünftige und sichere Aussichten zu einem tüchtigen Gewinn von Aus- und Einfuhr für Unsere Staaten vorfinden möchten.“

Zahlreiche Schiffe fuhren unter der Flagge dieser bedeutenden Gesellschaft. 1820 wurde sie zu einem selbständigen Geld- und Handelsinstitut des Staates umgestaltet. Unter dem Staatsminister Ch. Rother erhielt sie als Preußische Staatsbank (Seehandlung) eine überragende Stellung im Geldwesen und im gewerblichen Leben Preußens. Ihre unterschiedlichen Aktivitäten reichen bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts.

Unser Unternehmen – gegründet von dem alteingesessenen Hamburger Bankhaus Warburg und anderen Hamburger Kaufleuten – greift bewusst den Traditionsnamen "Seehandlung" auf, um damit die empfundene Verantwortung und Verpflichtung gegenüber unseren Geschäftspartnern auf Seiten der Kapitalanleger und der Reeder zu dokumentieren.

1.2 Schiffsfonds – Kapitalanlagen mit Tradition

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG knüpft mit den von ihr aufgelegten Schiffsfonds an eine jahrhundertalte Tradition an:

Da die Finanzkraft der Reeder auch früher nur selten ausreichte, um ein ganzes Schiff zu finanzieren, schlossen sich Geldgeber zusammen und schafften Schiffe gemeinsam an, um damit Erträge zu erwirtschaften. Die Idee des Schiffsfonds war geboren und hat sich bis heute bewährt.

Schiffsneubauten für deutsche Reedereien werden daher überwiegend über Schiffsfonds finanziert. Der Staat fördert diese Anlageform durch umfassende Steuervorteile, um für die Exportnation Deutschland den Erhalt einer konkurrenzfähigen Handelsflotte zu unterstützen. Diese Steuervorteile erhöhen in erheblichem Umfang den wirtschaftlichen Nutzen von Kapitalanlegern, die mit ihrer Mittelbereitstellung günstige Rahmenbedingungen für die Reedereien schaffen.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG bietet Anlegern die Möglichkeit, sich mit Beträgen ab TDM 50 an Schiffsfonds zu beteiligen.

1.3 Unsere Leistungen für den Anleger

Mit der Beteiligung an einem Schiffsfonds der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG bietet sich dem Anleger die Möglichkeit, die Vorteile der Investition in ein Schiff zu realisieren, ohne die Nachteile einer eigenen Direktinvestition in Kauf nehmen zu müssen. Denn

das Fondsmanagement und unsere Kooperationspartner erbringen die gesamten Vorleistungen zur Analyse der Märkte und der Nutzungskonzepte, zur Beschaffung und Vercharterung des Schiffes, organisieren die Verwaltung und kümmern sich am Ende um den Verkauf des Schiffes.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG analysiert sorgfältig die Chancen und Risiken des Vorhabens und ermöglicht dem Anleger über einen detaillierten und transparenten Prospekt eine Einschätzung darüber, ob Beteiligungsangebot und persönliche Zielsetzung übereinstimmen. Die vom Gesetzgeber bewußt eingeräumten steuerlichen Vorteile – insbesondere bei der Einkommensteuer – können so konsequent genutzt werden. Vorteile können sich aber auch bei der Vermögensteuer sowie bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ergeben.

1.4 Mitwirkung der DG ANLAGE GmbH

Die DG ANLAGE Gesellschaft mbH ist das Spezialinstitut der DG BANK-Gruppe und des genossenschaftlichen Finanzverbundes der Volksbanken und Raiffeisenbanken für steuersparende Beteiligungsangebote. Sie bietet bereits seit 1981 unterschiedlichste Beteiligungsmodelle - vorwiegend Geschlossene Immobilienfonds - im In- und Ausland, mit einem Investitionsvolumen von über 2,8 Mrd. DM an. Rund 47.000 Beteiligungen werden derzeit von der Treuhandabteilung verwaltet, ca. 33.300 Anleger betreut. Diese Zahlen verdeutlichen die Stellung der DG ANLAGE im Markt und verweisen auf das gesammelte Know-how, das durch die Konzentration auf

diesem Bereich erworben wurde.

Die obersten Prinzipien bei Konzeption und Realisation der Beteiligungsangebote der DG ANLAGE sind Sicherheit und Rentabilität für den Anleger. Die DG ANLAGE hat sich die Aufgabe gestellt, das Vermögen der von ihr konzipierten Fondsgesellschaften zu erhalten und zu mehren - durch interessante Renditen aus regelmäßigen Barausschüttungen, Steuerspar-Effekte und gute Wertsteigerungsmöglichkeiten. Die ständig wachsende Nachfrage nach Produkten der DG ANLAGE und die hohe Zahl der Mehrfachanleger bestätigen das Unternehmenskonzept. Kompetenz, Erfahrung, Solidität und Kontinuität sind die Eckpfeiler für die erfolgreiche Umsetzung dieses Konzeptes.

Im Herbst 1995 wurde die breitgefächerte Produktpalette der Beteiligungsangebote um Schiffsfonds erweitert. Auch hier arbeitet die Fondsgesellschaft mit fachlich kompetenten Partnern zusammen, die anspruchsvolle Auswahlkriterien für dieses Produkt zugrunde gelegt haben.

Das vorliegende Beteiligungsangebot wurde von erfahrenen Experten für einkommenstarke Anleger sorgfältig erstellt. Es ist eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken.

2 BETEILIGUNGSPROFIL

Angebot

- Angeboten werden Kommanditbeteiligungen an der MS "Arkona" GmbH & Co. KG, Rostock.
- Beteiligung erfolgt über Treuhänder.
Ab 1997 Eintragung in das Handelsregister möglich.
- Mindestbeteiligung nominal TDM 50 zuzüglich 5 % Agio. Höhere Beteiligungen müssen durch 5000 teilbar sein.
- Hafteinlage 25 % des nominellen Kommanditkapitals.
- Kein über die Beteiligungshöhe hinausgehendes Haftungsrisiko.

Prospektherausgeber

- Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, eine 50 %ige Beteiligung der M.M.Warburg Bank Gruppe (Privatbank seit 1798).

Reedereigruppe

- Enge Kooperation mit der Deutsche Seereederei GmbH, Rostock, deren Konzernunternehmen wesentliche Aufgaben im Rahmen dieses Konzeptes übernehmen. D. h.: der Anleger kann auf jahrzehntelange umfassende Erfahrung in diesem Geschäftszweig zurückgreifen.

Treuhänderische Verwaltung

- M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, gemeinschaftlich mit der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt/Main, dadurch ist Betreuungskontinuität und -qualität gewährleistet.

Mittelverwendungskontrolle

- Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA, Hamburg

Schiff

- Klassisches Kreuzfahrtschiff der 4-Sterne-Kategorie, bekannt als das frühere "Traumschiff" aus der gleichnamigen ZDF-Serie.
- 258 Passagierkabinen für 516 Gäste.
- Baujahr 1981, umfassende Modernisierung und Generalüberholung im Jahr 1995 für über DM 9 Mio.
- Kaufpreis inkl. Inventar TDM 79.000.
- Übergabe des Schiffes am 29.12.1995.

Beschäftigung

- Bareboat-Chartervertrag über 8 Jahre mit der Deutsche Seetouristik GmbH, Rostock, einer Konzerntochter der Deutsche Seereederei Touristik GmbH, Rostock. Alle Schiffsbetriebskosten trägt der Charterer.
- Alle Einnahmen und Ausgaben in DM, d. h. während der Bareboat-Charter kein Kursrisiko für den Anleger.

Derzeitiger Einsatz

- Weltweiter Kreuzfahrtmarkt.
- Vermarktung erfolgt durch Seetours International GmbH & Co. KG, Frankfurt/Main, eine Tochtergesellschaft der Touristik Union International (TUI), Hannover.
- Seetours International GmbH & Co. KG hat eine Zeitcharter mit der Deutsche Seetouristik GmbH bis zum Jahr 2000 abgeschlossen.

Flagge/Register

- Zur Zeit Deutsche Flagge, Eintragung in das Internationale Seeschiffsregister (deutsches Zusatzregister).

Sicherheit

- Gewährung des Passagierschiffstatus nach neuesten deutschen und internationalen Sicherheitsnormen.

Finanzierung

Eigenkapital

• Plazierungsvolumen	TDM	39.150 ¹⁾	
• Reederkapital	TDM	4.300	
• Beteiligung des Initiators	TDM	50	
			TDM 43.500

Fremdkapital

• Schiffshypothekendarlehen	TDM	45.000	
• Kontokorrentkredit	TDM	1.500	
			TDM 46.500
			TDM 90.000

¹⁾ zuzüglich 5 % Agio

- Reeder- und Initiatorenbeteiligung 10 % des Eigenkapitals.

Plazierungsgarantie

- Durch Konzerntochter der Deutsche Seereederei GmbH.

Steuervorteile

- Gemäß Prognoserechnung Verlustzuweisungen in Höhe von ca. 118 %, bezogen auf das nominelle Kommanditkapital, davon 105 % ausgleichsfähig.

Einzahlungen und Verlustzuweisungen

	1995	1996	1997	Summe
Einzahlungstermin	bei Beitritt, spätestens zum 28.12.	10.03.
Einzahlungsbetrag	60,0 % ¹⁾	40,0 %	...	100,0 %
Verlustzuweisung bezogen auf Eigenkapital ohne Agio	60,8 %	33,8 %	10,4 %	105,0 %
Verlustzuweisung bezogen auf Einzahlungsbetrag ohne Agio	101,3 %	84,5 %

1) zuzüglich 5 % Agio auf das nominelle Kommanditkapital

D. h. der Anleger erhält bis zu ca. 62 % seines nominellen Kapitals durch Steuererstattungen zurück. (bei Spitzensteuerbelastung)

Geplante jährliche Auszahlungen

- 1996 bis 2005: 6 % - 12 % steigend, bis 2000 steuerfrei.
- Bei Spitzensteuerbelastung des Anlegers beträgt die Auszahlung in Höhe von 7 % nach Abschluß der Verlustzuweisungsphase, bezogen auf das vom Anleger unter Berücksichtigung der anfänglichen Steuerrückflüsse aufzubringende Kapital, ca. 16 % p. a.

Rentabilitätskennziffern

- Ergebnisse für den Anleger bei prognosegemäßem Verlauf der Investition, Rückfluß bei Veräußerung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten und Spitzensteuerbelastung:
- interner Zinsfuß nach Steuern ca. 13 %.
- Gesamtmittelrückfluß nach Steuern ca. 169 % des nominellen Kapitals.

Voraussetzungen und Bedingungen für das Eintreten obiger Ergebnisse werden auf den folgenden Seiten dargestellt.

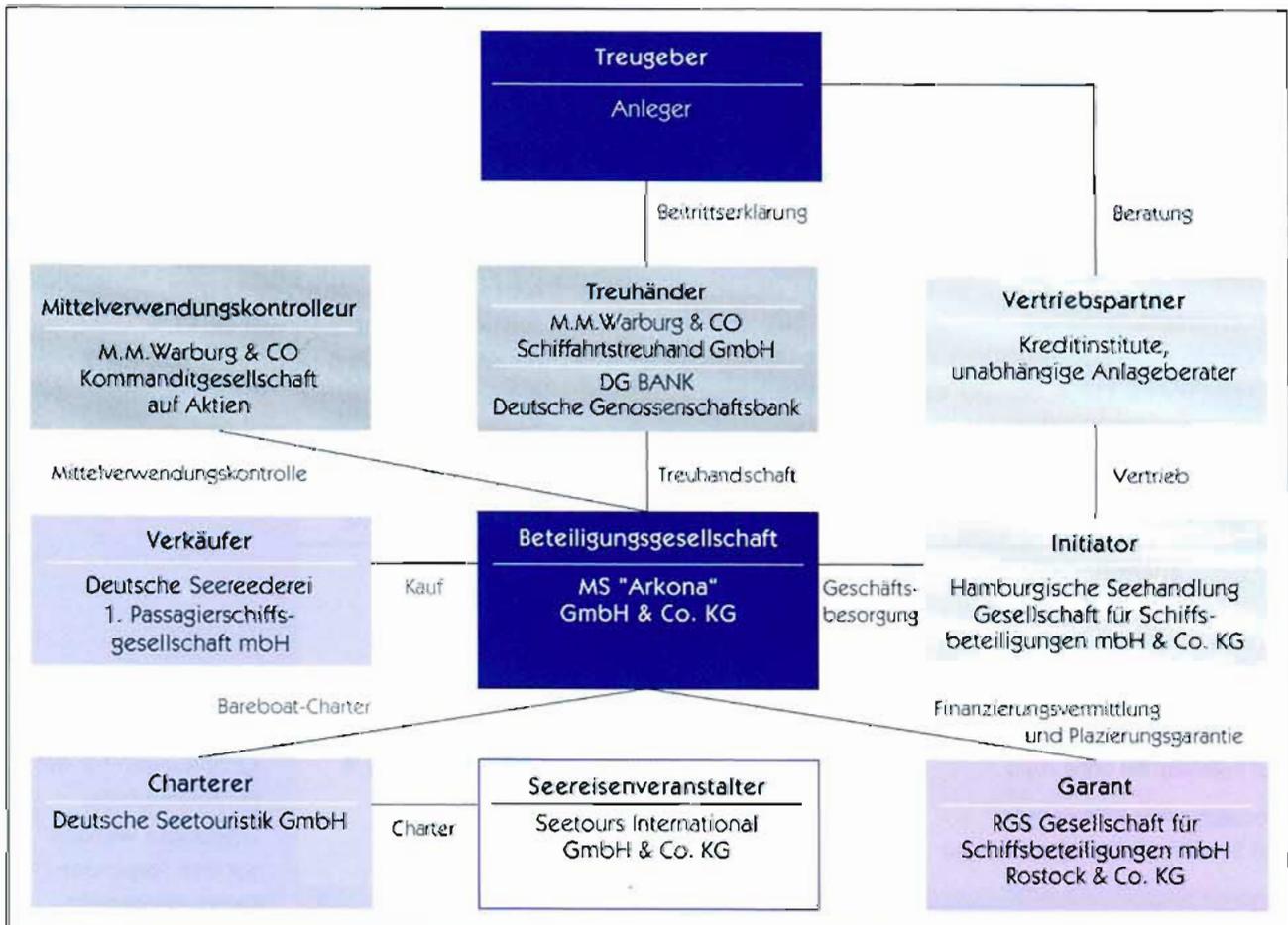
3 VERTRAGSPARTNER DES FONDS UND DER ANLEGER

Die Beteiligungsgesellschaft MS "Arkona" GmbH & Co. KG, Rostock wird ausführlich unter Kapitel 7.1 "Rechtliche Grundlagen" beschrieben. Nachfolgend werden die Partner dargestellt, die wesentlichen Anteil am Zustandekommen dieser Offerte haben. Die Angaben zu den Beteiligten und deren Aktivitäten erfolgen auf Basis von Verträgen, Registerauszügen und Selbstauskünften.

3.1 Die wichtigsten Partner auf einen Blick

Die Übersicht zeigt hauptsächlich die wichtigsten Beteiligten bei diesem Fondsangebot und deren wesentliche Funktionen. Eine systematische Darstellung wichtiger Daten der Beteiligten findet sich unter Kapitel 11 "Übersicht der Vertragspartner".

Die wichtigsten Partner auf einen Blick



3.2 Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA

Die M.M.Warburg Bank Gruppe übernimmt bei diesem Beteiligungsangebot eine Reihe von Aufgaben. Das Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA führt bei der Investition die Mittelverwendungskontrolle durch. Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist in diesem Prospekt unter Kapitel 12 abgedruckt.

Mit einer fast zweihundertjährigen Geschichte kann das 1798 gegründete Bankhaus auf eine lange Erfahrung und Tradition im Geld- und Kreditwesen sowie im Bereich der Anlageberatung, der Vermögensverwaltung und des Investmentgeschäfts zurückblicken. Seit dem 16.05.1995 wird die Bank in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien geführt. Die haftenden Mittel wurden dabei auf insgesamt DM 472 Mio. erhöht.

Die Bank mißt auch heute dem Kerngeschäft die größte Bedeutung bei. Hierzu zählt insbesondere das kommerzielle Kreditgeschäft, aber auch die umfassende Beratung und Betreuung der privaten Kundschaft in allen Geld- und Vermögensangelegenheiten. Derivative Finanzinstrumente werden konservativ und in erster Linie im kommerziellen Bereich eingesetzt. Hierfür wurde eine eigene Zins- und Währungsberatung aufgebaut

Zugleich hat die Bank ihre Aktivitäten auf neue Geschäftsfelder ausgeweitet. Hierzu zählt die Mitwirkung bei der Gründung der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG, die das Angebot der Gruppe an steuerbegünstigten Kapitalanlagen abrunden soll.

Das Bankhaus In Zahlen:

31.12.1994	in Mio DM
Bilanzsumme	4.307
Haftendes Eigenkapital	360
Konzern-Bilanzsumme	5.173
Haftendes Eigenkapital im Konzern	370
Mitarbeiter der Bank im Jahresdurchschnitt:	399
Zusammen mit den konsolidierten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften:	495

3.3 M.M.Warburg & CO

Schiffahrtstreuhand GmbH - Treuhänder -

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehört zum Konzernbereich der M.M.Warburg & CO KGaA.

Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und Verwalten von Beteiligungen an Schiffsfonds für Dritte. Auf eigene Rechnung darf die Gesellschaft keine Anteile an Fondsgesellschaften halten. Aufgabe der Gesellschaft ist insbesondere die Wahrnehmung der Anlegerinteressen bei den Schiffsfonds gegenüber der Beteiligungsgesellschaft, dem übrigen Beteiligten und Dritten. Sie übernimmt bei der Beteiligungsgesellschaft gemeinsam mit der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank vertraglich die regelmäßige Information der Anleger, die Durchführung der

Treugeber- und Gesellschafterversammlungen sowie die Verarbeitung der für die Anleger relevanten steuerlichen Daten und Angaben und den Versand der Steuermitteilungen. Die Gesellschaft steht den Anlegern für Auskünfte aller Art zur Verfügung, die sich auf die Fondsanlage beziehen.

3.4 DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank - Treuhänder -



Die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und das Spitzenkreditinstitut der deutschen Genossenschaftsorganisation. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, das Genossenschaftswesen zu fördern. Als große international operierende Geschäftsbank mit Emissionsrecht betreibt sie Bankgeschäfte aller Art.

Die DG BANK bekennt sich zur genossenschaftlichen Idee gleichberechtigter Wirtschaftspartner und hat dafür einen eigenständigen, zeitgemäßen Begriff geprägt: das WIR PRINZIP. Es ist Handlungsmaxime, Verpflichtung und Chance zugleich.

Die DG BANK bietet als genossenschaftliches Spitzenkreditinstitut ein Leistungsspektrum, das nicht nur Finanzdienstleistungen umfaßt, sondern Beratung, Betreuung, Planung sowie Information auch auf internationaler Ebene miteinbezieht.

Die DG BANK entwickelt hochqualifizierte Bankprodukte und bietet ihren Kunden umfassende Bankleistungen

an. Dazu gehören sämtliche Bereiche des Kreditgeschäfts, der Geld- und Devisenhandel, das Wertpapiergeschäft, Anlageberatung, Zahlungssysteme/Electronic Banking, Leasing/Factoring, alle Sparten des Auslandsgeschäfts sowie das Investment Banking.

Als ein Unternehmen, das sich auch an den Zukunftserfordernissen orientiert, sieht sich die DG BANK nicht nur als Anbieter einer Vielfalt von Standardleistungen. Vielmehr richtet sie in der Rolle des Produktspezialisten ihre Produktpolitik konsequent auf die strategischen Geschäftsfelder der Zukunft aus

Die DG BANK ist mit ihren in- und ausländischen Stützpunkten in den wichtigsten Wirtschaftsregionen und an den zentralen Finanzplätzen der Welt präsent und erleichtert als leistungsfähiges Bankinstitut den Zugang zu interessanten Wachstumsmärkten.

Darüber hinaus unterhält die DG BANK Beziehungen zu mehr als 4000 Korrespondenzbanken.

3.5 Deutsche Seereederei GmbH

Im Jahre 1993 wurde die Deutsche Seereederei Rostock GmbH durch Verkauf an Gesellschaften der Familien Horst Rahe und Nikolaus W. Schues privatisiert und in Deutsche Seereederei GmbH umfirmiert. Der Konzern beschäftigt zur Zeit ca. 2.600 Mitarbeiter. Das Stammkapital beträgt 300 Mio. DM. Unter dem Dach der Deutsche Seereederei GmbH existieren heute operative Gesellschaften, die voneinander unabhängig in folgenden Bereichen tätig sind:

- Linienschiffahrt
- Tramp- und Bulkschiffahrt
- Fährschiffahrt
- Reederei und Maklerei
- Immobilien
- Tourismus
- Dienstleistungen

Die Liniensaktivitäten der Deutschen Seereederei sind mit denen der Bremer Senator-Linie vereinigt. An der hieraus entstandenen DSR-Senator Lines GmbH ist die Deutsche Seereederei GmbH mit 50 % beteiligt. Im Jahr 1994 betrug der Umsatz ca. DM 1,6 Mrd. In diesen Linien werden insgesamt mehr als 40 Vollcontainerschiffe eingesetzt, sieben davon im Eigentum der Gesellschaft, außerdem besitzt diese Gesellschaft zehn weitere Container- und Semi-Containerschiffe.

3.6 Deutsche Seereederei Touristik GmbH



Die Deutsche Seereederei GmbH gründete 1993 die Deutsche Seereederei Touristik GmbH als 100 %ige Tochter und Holding-Gesellschaft für alle touristischen Aktivitäten des Konzerns. Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von DM 50 Mio. Sie beschäftigt zur Zeit 107 Mitarbeiter an Land und 277 Mitarbeiter zur See.

Unter dem Markennamen "Arkona" ist die Gruppe in den Unternehmensbereichen Kreuzschiffahrt, Hotelle-

rie, Ferienclubs und Vertrieb tätig. Die Deutsche Seereederei Touristik GmbH ist Muttergesellschaft von folgenden weiteren Gesellschaften:

- Arkona Club GmbH
- Arkona Hotel GmbH
- Arkona Reisen GmbH
- Baltic Reisebüro GmbH
- Deutsche Seereederei
 1. Passagierschiffsgesellschaft mbH
- Deutsche Seetouristik GmbH

Ferner wurde auf der finnischen Werft Kvaerner Masa Yards das Clubschiff CS "Aida" für ca. DM 300 Mio. in Auftrag gegeben. Ein weiteres Kreuzfahrtschiff der Gruppe wurde langfristig an N.U.R.-Seereisen verchartert. Die Deutsche Seereederei Touristik GmbH hat gegenüber der Beteiligungsgesellschaft eine Patronatsklärung bezüglich der Erfüllung der Charterverpflichtung der Deutsche Seetouristik GmbH abgegeben.

3.7 Deutsche Seetouristik GmbH - Charterer und Bereederer -



Die Fondsgesellschaft hat mit der Deutsche Seetouristik GmbH einen Bareboat-Chartervertrag auf DM-Basis mit 8 Jahren Laufzeit geschlossen.

Nach Ablauf des Bareboat-Chartervertrages übernimmt die Deutsche Seetouristik GmbH die Bereederung des

MS "Arkona" auf Basis eines bereits abgeschlossenen Bareboat-Chartervertrages mit der Beteiligungsgesellschaft, sofern kein neuer Bareboat-Chartervertrag vereinbart wird.

Die Deutsche Seetouristik GmbH bereedert alle Passagierschiffe der Gruppe. Sie entwickelt neue Angebotskonzepte für "Ferien auf See", leitet die Planung neuer Schiffe und beaufsichtigt deren Bau. Zur Zeit beschäftigt das Unternehmen 24 Mitarbeiter an Land und 246 Mitarbeiter zur See. Das Stammkapital beträgt TDM 2.000.

3.8 Deutsche Seereederei

1. Passagierschiffsgesellschaft mbH

- Verkäufer -

Der Verkäufer des Schiffes, die Deutsche Seereederei 1. Passagierschiffsgesellschaft mbH, ist eine 100 %ige Tochter der Deutsche Seereederei Touristik GmbH.

3.9 RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG

- Garant -

Die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG vermittelt die Fremdfinanzierung und hat gegenüber der Beteiligungsgesellschaft für das noch einzuwerbende Kommanditkapital eine Plazierungsgarantie übernommen. Hierzu besteht ein gesonderter Vertrag.

Die RGS wurde 1980 unter dem Namen BGS Beteiligungsgesellschaft für Grund- und Schiffseigentum ge-

gründet. 1995 wurde die Firma in RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG umfirmiert und der Sitz nach Rostock verlegt. Das Unternehmen hat ein Kommanditkapital von DM 10 Mio. und ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der Deutsche Seereederei GmbH, Rostock. Das Unternehmen ist auf dem Sektor der Schiffsfiananzierung dienstleistend im Bereich der Beschaffung von Fremd- und Zwischenfinanzierungen, der Gestellung von Plazierungsgarantien und der Beschäftigungsvermittlung für Schiffe tätig. Es fungiert auch als Holdinggesellschaft für Schiffsbeteiligungsunternehmen.



ARKONA
MUSTAK

4 BETEILIGUNGSOBJEKT

Nachfolgend wird das MS "Arkona" in seinem wirtschaftlichen Bezugsrahmen dargestellt

4.1 100 Jahre Kreuzfahrten – Tradition und Ausblick

Ca. 5,4 Millionen Menschen unternahmen im Jahr 1994 eine Kreuzfahrt, davon allein 4,5 Millionen auf dem dominierenden nordamerikanischen Markt; ca. 800 000 Kreuzfahrer kamen aus Europa, davon bilden die Briten mit 300 000 Besuchern die Spitzengruppe, gefolgt von ca. 215 000 deutschen Kreuzfahrern. Für das Jahr 2000 rechnen Marketingstrategen allein für den deutschsprachigen Raum mit 500 000 Kreuzfahrttouristen, also mehr als doppelt soviel wie heute.

In der Tat gibt es ja keine erholsamere Art, fremde Länder kennenzulernen, als sie mit einem Kreuzfahrtschiff zu bereisen. Das schwimmende Drei-, Vier- oder gar Fünf-Sterne Hotel läuft auf Sonnenrouten ständig neue interessante Zielhäfen an. Unbeschwert kann der Urlauber die vielen Eindrücke genießen und danach in sein komfortables Heim an Bord zurückkehren, wo er sich zudem auf ein erstklassiges Show- und Unterhaltungsprogramm in stilvoller Atmosphäre freuen kann. Dazu gibt es rund um die Uhr einen perfekten Service – von den kulinarischen Genüssen an Bord eines Kreuzfahrers ganz zu schweigen.

Zuerst praktiziert und zur Blüte gebracht wurde diese Art des Reisens in Deutschland. Albert Ballin, der legendäre Chef der Hamburg-Amerika Linie (Hapag), suchte 1890 nach einer lohnenden Beschäftigung für seine in den Wintermonaten nicht ausgelasteten neuen

Nordatlantik-Schnelldampfer. Er arbeitete eine zwei-monatige Mittelmeer/Nahost-Reise mit attraktiven Landprogrammen aus, die am 22.01.1891 in Cuxhaven begann. 241 Fahrgäste aus 11 Nationen hatten gebucht und waren von der ersten Luxuskreuzfahrt der Geschichte begeistert. Schlag auf Schlag wurden weitere klassische Kreuzfahrt-Regionen erschlossen.

In den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen gewannen Kreuzfahrten weltweit an Popularität. Deutsche Reedereien spielten dabei die führende Rolle. Die Reederei Hamburg-Süd leistete in jenen Jahren erfolgreiche Pionierarbeit, indem sie mit ihren Monte-Schiffen ausgesprochen preisgünstige Kreuzfahrten durchführte, die einem völlig neuen Publikum den Weg in die Welt der Traumschiffe eröffneten. Im "Dritten Reich" griff man diese Idee auf und veranstaltete mit den sogenannten "Kraft-durch-Freude-Schiffen" populäre Seereisen zu niedrigsten Preisen. Zu diesem Zweck wurden damals die beiden größten Kreuzfahrtschiffe der Welt gebaut, deren Tonnage erst von Cruise-Linern der 80er Jahre übertroffen wurde.

Nach 1945 verstrichen mehr als zehn Jahre, ehe auch die Deutschen wieder eigene Schiffe für Kreuzfahrten einsetzen. Der Norddeutsche Lloyd schickte seine Transatlantik-Liner regelmäßig auf Sonnenkurs, die Hapag hatte für wenige Jahre sogar wieder ein reines Kreuzfahrtschiff. In den 60er Jahren kamen neuen Reedereien hinzu, wie Hamburg-Atlantik Linie, Lübeck Linie, Bremen-Kanada Linie, und in der damaligen DDR die Deutsche Seereederei in Rostock.

Norwegische Reeder orderten bei der Bremerhavener Seebeckwerft die ersten Cruise-Liner-Neubauten für die Karibik. Sie lösten damit einen wahren Neubauboom auf dem Sektor des Baus hochwertiger Passagierschiffe aus, der sich bis in unsere Gegenwart fortsetzt. Deutsche Schiffbauer haben sich einen beachtlichen Anteil in diesem heißumkämpften High-Tech-Markt sichern und erhalten können.

Nachdem Mitte der 70er Jahre die letzten klassischen Liniendienste eingestellt worden waren, bestand die Kreuzfahrer-Flotte weltweit aus 160 Schiffen mit 2.185.000 BRT. 1992 gab es dann schon 240 Kreuzfahrtschiffe mit 4,5 Mio. BRT/BRZ.

Deutsche Reise-Anbieter verkaufen eine von Jahr zu Jahr wachsende Anzahl von Kreuzfahrten auf rund 100



Schiffen unterschiedlicher Nationen. Darüber hinaus haben sich rund 35 bekannte deutsche Veranstalter auf Kreuzfahrten für den deutschen Markt spezialisiert. Außerdem gibt es einige Cruise-Liner in deutschem Besitz, aber unter fremder Flagge. Die unter deutscher Flagge fahrenden Kreuzfahrtschiffe können mit außerordentlich guten Auslastungsquoten aufwarten.

4.2 Tabellarischer Lebenslauf des MS "Arkona"

Das MS "Arkona", im internationalen Berlitz Guide mit stolzen "Vier Sterne" klassifiziert, ist seit zehn Jahren im Besitz der Deutschen Seereederei und zählt zu den beliebtesten und erfolgreichsten deutschen Kreuzfahrtschiffen. Davor hatte es schon dreieinhalb Dienstjahre unter seinem ersten Namen MS "Astor" absolviert und eine bewegte Geschichte hinter sich.

Februar 1980:

Baubeginn auf der Hamburger Werft der Howaldtswerke-Deutsche Werft AG (HDW) mit der Baunummer 165 für die Hadag-Cruise Line.

Dezember 1980:

Die Taufe auf den Namen MS "Astor" erfolgt traditionell mit dem Stapellauf.

Dezember 1981:

Nach Ablieferung des Kreuzfahrtschiffes MS "Berlin" im Juni 1980 wurde das letzte einer Reihe von Passagierschiffen für verschiedene Eigentümer, das Kreuzfahrtschiff MS "Astor" von der HDW, an die Hadag-Cruise Line abgeliefert. Jungfern-Kreuzfahrt Genus - Nordafrika - Teneriffa.

Oktober 1983:

Die Hadag Cruise Line verkauft das Schiff an die South African Marine Corp. Ltd. (Safmarine), Kapstadt.

April 1984:

Nach einem Umbau auf der Bauwerft, bei dem die Passagiereinrichtungen um 100 Plätze reduziert werden, wird das Schiff im Sommer für Kreuzfahrten und im Winter für einen Liniendienst zwischen Southampton und Kapstadt eingesetzt.

August 1985:

Das MS "Astor" wird an die Deutsche West-Afrika Linie übergeben, die das Schiff unmittelbar danach an den VEB Deutfracht/Seereederei (DSR), Rostock, weitergibt. Hintergrund: Die DDR kann das Schiff für ihre Staatsreederei DSR auf diesem Umweg im innerdeutschen Handel über günstige Kredite erwerben.

September 1985:

Nach einer gründlichen Renovierung bei ihrer Bauwerft in Hamburg läuft das inzwischen umbenannte MS "Arkona" nach Warnemünde aus. Die DSR setzt das Schiff für die in der DDR sehr begehrten Kreuzfahrten des FDGB (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund) ein, gelegentlich fährt sie auch ins "sozialistische Bruderland" Kuba. Meistens muß sie aber Geld verdienen, und das geht am besten beim "Klassenfeind" in Westdeutschland.

Juli 1986:

Seetours International (eine Mehrheitstochter der Touristik Union International - TUI) übernimmt erfolgreich die Vermarktung. In den folgenden Jahren

erwirbt sich das MS "Arkona" auf zahllosen Kreuzfahrten jenen guten Ruf, der noch heute die Grundlage ihres Erfolges ist.

Juni 1990:

Der VEB Deutfracht/Seereederei firmiert jetzt als Deutsche Seereederei GmbH, Rostock. Das MS "Arkona" macht weiterhin Kreuzfahrten für Seetours International und läuft Kreuzfahrtziele in aller Welt an. Nach der deutschen Wiedervereinigung steht die Deutsche Seereederei unter Verwaltung der Treuhandanstalt. Als Traumschiff wird die Arkona zum Hauptdarsteller der gleichnamigen ZDF-Serie.

Juni 1994:

Die mittlerweile privatisierte Deutsche Seereederei GmbH überträgt die Bereederung des MS "Arkona" Ende des Jahres auf die Deutsche Seetouristik GmbH in Rostock. Gleichzeitig wird die Zusammenarbeit mit Seetours International bis zum Jahr 2000 verlängert.

November/Dezember 1995:

Bei der Werft Union Naval de Lavante S.A. in Barcelona wird das MS "Arkona" für über 9 Mio. DM modernisiert und überholt.

Dezember 1995:

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG bietet das MS "Arkona" nun zur Zeichnung an.

MS "Arkona" –
der schwimmende Ferientraum

Der langjährige Kapitän der Arkona,
Arndt Peter Böttcher, beschreibt sein Schiff so:

Für Menschen aller Zeiten war und ist es ein eindrucksvolles Erlebnis, das Meer befahren und genießen zu können. Mit ihm verbinden sich Abenteuer und Romantik. Es vermittelt ständig neue, bleibende Eindrücke. Der frische Seewind im Gesicht läßt den Alltag vergessen, irgendwo zwischen Spitzbergen und Amazonas.

Eine Kreuzfahrt mit MS "Arkona" ist von unvergleichlichem Reiz. Das schwimmende Ferienparadies bietet allen, die Geselligkeit, Sport und Spiel, aber auch Ruhe und Besinnung mögen, mannigfache Möglichkeiten. Den Passagieren stehen in Restaurants and Bars 1.000 Plätze zur Verfügung und 1650 m² Fläche auf den Freidecks. Ob bei kulinarischen Erlebnissen in Restaurants, beim Captains Dinner, beim Tanz im Café Neptun oder in einer der Bars – immer sind Sie in angenehmer Gesellschaft. Nach dem Mitternachtsimbibé lassen Sie den Abend im PUB ausklingen.

In den großzügig eingerichteten Kabinen werden Sie sich wohlfühlen. Alle Kabinen sind individuell regelbar klimatisiert und mit Bad/Dusche und WC ausgestattet, die Außenkabinen haben große Fenster. Die gut durchdachte Raumaufteilung schafft Behaglichkeit.

Eine erfahrene Schiffsleitung und eine eingespielte Besatzung, die seit mehr als 70 Jahren mit dem "Traumschiff" der gleichnamigen Fernsehserie vertraut sind, gewährleisten höchsten Sicherheitsstandard.

*Unvergessliche Tage auf See und erlebnisreiche Stunden in den Häfen wünscht Ihnen
Ihr Kapitän*

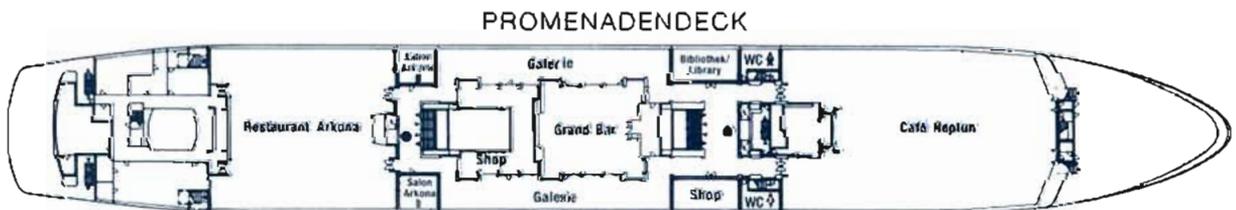
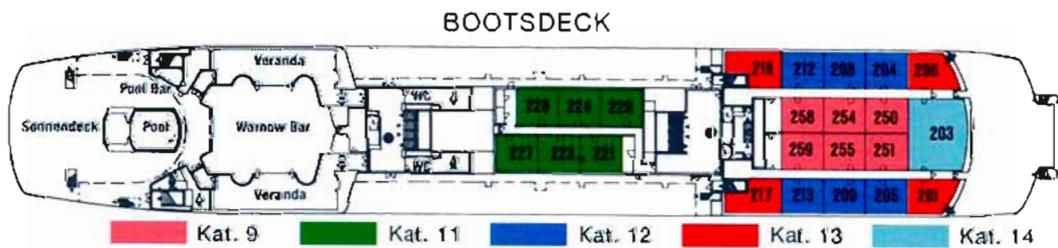
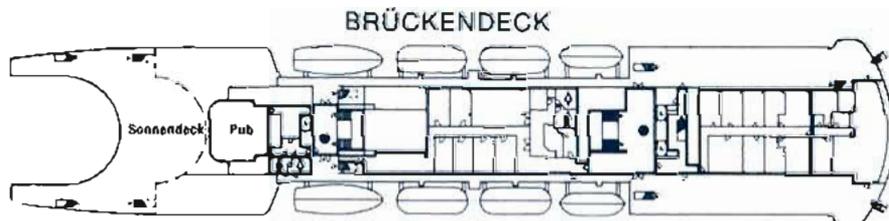
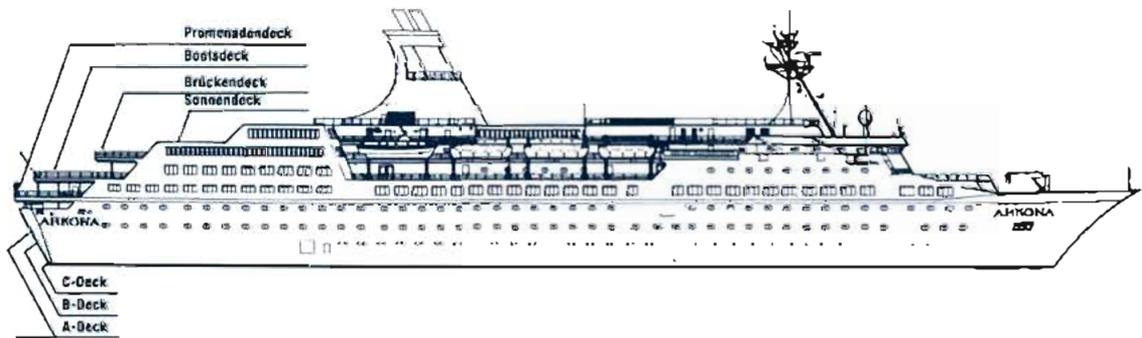


Arndt-Peter Böttcher
(Kapitän des MS "Arkona")

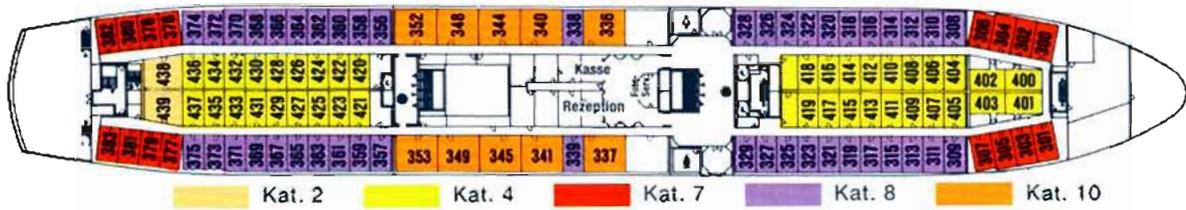
4.3 Technische Daten

Schiffstyp:	Fahrgastschiff
Bauwerft:	Howaldtswerke - Deutsche Werft AG (HDW), Hamburg; Bau-Nr. 165
Baujahr:	1981
Flagge:	deutsch
Heimathafen:	Rostock
Klasse:	Germanischer Lloyd: GL +100 A5 E 1 mit Freibord 2.005; Fahrgastschiff + MC E1
Länge ü. A.:	164,35 m
Länge der Wasserlinie:	140,00 m
Breite ü. A.:	22,60 m
Seitenhöhe bis Hauptdeck: (Promenaden-Deck)	16,05 m
Tiefgang auf Sommerfreibord:	6,117 m
Tragfähigkeit:	3.245 tns
Leergewicht:	9.590 tns
Maximalgeschwindigkeit:	20,5 kn
Kreuzfahrtgeschwindigkeit:	17,0 kn
Reichweite:	6.300 sm
Vermessung:	18.591 BRZ, 6.719 NRZ
Decks:	8
Zulassung:	872 Personen (Gesamtzahl inklusive Besatzung)
Passagierkabinen:	258 (davon 176 Außen- und 82 Innenkabinen)
Kabinengröße:	13,5 m ² bis 65,3 m ²
Passagiere:	516 Personen (maximal 580 Personen)
Besatzung:	243 Personen
Hauptmaschinenanlage:	vier M.A.N.-Dieselmotoren mit jeweils 6 Zylindern, Typ 6L 40/45 mit je 3.300 kW bei 600/221 min-1 (ca. 17.900 PS), zwei Motoren je Antriebswelle wirken auf zwei Verstellpropeller
Hilfsdiesel:	drei M.A.N.-Diesel, Typ 9 ASL 25/30 mit je 1.500 kW
Technische Ausrüstung:	drei Generatoren mit je 1.400 kW, ein Wellengenerator mit 2.800 kW, Schiffsstabilisatoren, ein Bugstrahlruder mit 883 kW, eine zentrale Schiffsklimaanlage
Sonstiges:	Restaurant, Bar, drei Fahrstühle, Schwimmbad (außen und innen), Sauna, Fitnesscenter, Kino mit 80 Sitzen, eine Bibliothek und Kabinen-TV

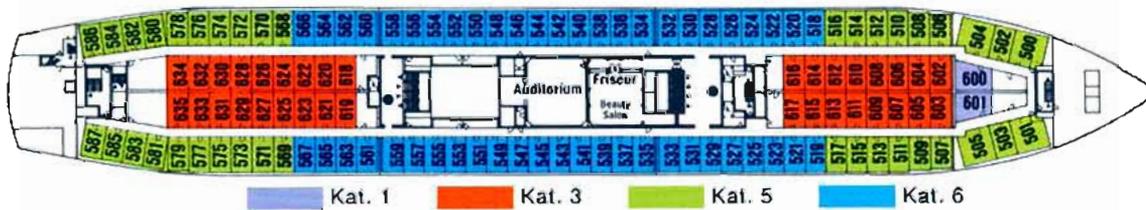
MS „Arkona“ – Kabinenplan



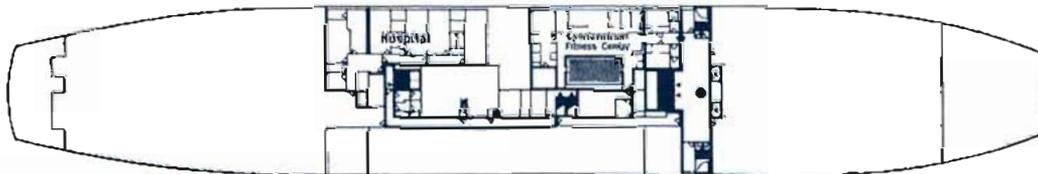
A-DECK



B-DECK



C-DECK



Kabinen 438, 439, 500, 501, 504 und 505 bestehen aus 2 Räumen.

Kabinen mit 1 Zusatzbett: 200, 201, 203-205, 208, 209, 213, 216, 217, 220, 221, 223, 224, 227, 228, 250, 251, 254, 255, 258, 259, 300-305, 322-329, 336, 337, 340, 341, 344, 345, 348, 349, 352, 353, 354-341

Kabinen mit 2 Zusatzbetten: 500-505, 616, 617, 617, 618, 619, 622, 623, 626, 627, 630, 634, 635, 603, 631

4.4 Kaufvertrag

Die Beteiligungsgesellschaft hat das MS "Arkona" mit dem 'Memorandum of Agreement' (Kaufvertrag) vom 11.11.1995 von der Deutsche Seereederei 1. Passagierschiffsgesellschaft mbH zum Preis von TDM 79.000 inkl. Inventar i.H.v. TDM 2.000 erworben. Die Bezahlung ist in Höhe von TDM 65 500 mit Übergabe des Schiffes vorgesehen. Der restliche Kaufpreis i.H.v. TDM 13.500 ist am 15.03.1996 fällig und bis dahin mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. zu verzinsen. Das Schiff soll am 29.12.1995 während des Einsatzes übergeben werden. Bei Nichteinhaltung des Vertrages steht der Beteiligungsgesellschaft ein Rücktrittsrecht zu.

Das 'Memorandum of Agreement' enthält die üblichen Klauseln und regelt, daß alle mit dem Kauf und der Registrierung des Schiffes anfallenden Gebühren, Steuern und sonstigen Kosten vom Verkäufer getragen werden. Ferner sieht der Vertrag die Anwendung Deutschen Rechts mit Gerichtsstand Hamburg vor. Die Angemessenheit des Kaufpreises für das MS "Arkona" wird durch ein Wertgutachten eines Schiffssachverständigen belegt.

4.5 Beschäftigung / Bereederung

Die Beteiligungsgesellschaft MS "Arkona" GmbH & Co. KG hat mit der Deutsche Seetouristik GmbH einen 8jährigen Bareboat-Chartervertrag auf DM-Basis abgeschlossen, der am 29.12.1995 beginnt. Die Charrate wird über eine Patronatserklärung der Deutsche Seereederei Touristik GmbH abgesichert. Mit der Arkona bestehen langjährige sehr positive Erfahrungen.

Gleichwohl kann über die weitere Entwicklung der Deutsche Seetouristik GmbH keine Aussage getroffen werden. Nach Ablauf dieser Festcharter hat keine der Vertragsparteien eine Option auf Verlängerung. Die vereinbarten Charraten betragen pro Tag für die Jahre 1996 - 2003 DM 27 535,-, zahlbar monatlich nachträglich. Es wurden 365 Tage pro Jahr fest vereinbart. Für 1995 wurden TDM 83 pauschal vereinbart. Für den Fall der Nichterfüllung des Kaufvertrages besteht ein Rücktrittsrecht für die Beteiligungsgesellschaft.

Beim Bareboat-Chartervertrag trägt der Charterer alle Schiffsbetriebskosten, ebenso das Risiko von off-hire-Zeiten. Da die Charraten in DM vereinbart wurden, besteht während der Vercharterung auch kein Währungsrisiko.

Der Charterer ist verpflichtet, das Schiff und das Inventar während der gesamten Charterperiode in einem einwandfreien Zustand zu halten. Übliche Abnutzungen, die sich aus dem Betrieb des Schiffes ergeben, sind ausgenommen. Nach Beendigung des Chartervertrages ist das Schiff mit mindestens 12 Monate gültigen Klassifikationszertifikaten zurückzuliefern.

Das MS "Arkona" fährt zur Zeit unter deutscher Flagge und ist in das Internationale Seeschiffsregister (ISR), deutsches Zusatzregister, eingetragen. Der Charterer behält sich vor, das Schiff auch unter ausländischer Flagge zu betreiben. Der Chartervertrag sieht die Anwendung deutschen Rechtes mit Gerichtsstand in Hamburg vor. Sofern keine erneute Bareboat-Vercharterung erfolgt, übernimmt die Deutsche Seetouristik

GmbH nach Ablauf dieses Vertrages die Bereederung des Schiffes nach Maßgabe eines bereits mit der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossenen Bereederungsvertrages. Das Beschäftigungsrisiko verbliebe dann bei der Beteiligungsgesellschaft. Bei einem alternativ abzuschließenden Zeitchartervertrag hätte die Beteiligungsgesellschaft die Schiffsbetriebskosten selbst zu tragen.

Die Deutsche Seetouristik GmbH hat das MS "Arkona" an den führenden Seereiseveranstalter Deutschlands, die Seetours International GmbH & Co. KG, bis Ende Oktober des Jahres 2000 in Zeitcharter gegeben. Die Anteile der Seetours werden mehrheitlich von der Touristik Union International GmbH & Co. KG (TUI) gehalten. Das MS "Arkona" war 1994 mit der hohen Auslastung von angabegemäß ca. 87 % genauso beliebt wie in den Vorjahren.

Der Bereederer erhält für die Bereederung und zur Abgeltung aller Aufwendungen eine Vergütung von 4% der Chartereinnahmen. Der Vertrag endet mit Verkauf oder Totalverlust des Schiffes.

4.6 Versicherung

Für das MS "Arkona" werden die in der Seeschifffahrt für Kaskoschäden sowie für Haftpflicht gegenüber Dritten und für Havarie und Untergang üblichen Versicherungen abgeschlossen, so daß die spezifischen Risiken nach den betriebsüblichen Maßstäben eines ordnungsgemäßen Reedereibetriebes abgedeckt sind.

5 WIRTSCHAFTLICHKEITSRECHNUNG

5.1 Investitionsplan

Mit der Beteiligung an diesem Fonds erhält der Anleger nicht nur einen Anteil an einem Schiff, sondern nimmt darüber hinaus ein umfangreiches Dienstleistungsangebot der beteiligten Partner in Anspruch. Soweit die dafür entstehenden Vergütungen in der Investitionsphase der Jahre 1995 und 1996 anfallen, fließen sie in den nachfolgenden Investitionsplan ein.

stungsangebot der beteiligten Partner in Anspruch. Soweit die dafür entstehenden Vergütungen in der Investitionsphase der Jahre 1995 und 1996 anfallen, fließen sie in den nachfolgenden Investitionsplan ein.

Investitionsplan

MITTELVERWENDUNG	TDM	TDM	%	MITTELHERKUNFT	TDM	TDM	%
1.1 Anschaffungskosten des Schiffes MS "Arkona"	77.000			5 Eigenkapital			
1.2 Inventar	9.000			5.1 Deutsche Seereederei Touristik GmbH	4.250		
		79.000	87,8	5.2 RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG	50		
2 Fondsspezifische Kosten				5.3 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	50		
2.1 Emission, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung	7.604			5.4 Kommanditkapital der Anleger	39.150 ¹⁾	43.500	48,3
2.2 Plazierungsgarantie und Vermittlung der Fremdfinanzierung	1.975						
2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung	395	9.974	11,1	6 Fremdkapital			
3 Sonstige Fremdkosten				6.1 Schiffshypothekendarlehen	45.000		
3.1 Rechts-/Steuerberatung	200			6.2 Kontokorrent	1.500	46.500	51,7
3.2 Prospektprüfung	35						
3.3 Gründungskosten	15						
3.4 Mittelverwendungskontrolle	40						
3.5 Sachverständigengutachten	30						
3.6 Sonstiges	50						
			0,4				
4 Liquiditätsreserve							
			0,7				
Fondsvolumen		90.000	100,0	Gesamtkapital		90.000	100,0

1) zuzüglich 5 % Agio auf das Kommanditkapital der Anleger

Erläuterungen zur Mittelverwendung

Alle Positionen wurden ohne Umsatzsteuer kalkuliert, da es sich – sofern diese anfällt – hierbei um durchlaufende Posten handelt. Eine eventuelle Nichtanerkennung von Vorsteuerbeträgen in der Investitionsphase ginge zu Lasten der Gesellschaft und damit der Anleger.

zu 1.1 Anschaffungskosten des Schiffes MS "Arkona"

Die Beteiligungsgesellschaft hat das Schiff zu einem Preis von TDM 77.000 erworben. In dem Betrag sind über DM 9 Mio. für Umbau- und Renovierungsarbeiten enthalten, die in der Zeit zwischen 15. 11. und 15.12.1995 durchgeführt werden. Der Preis wird in einem Gutachten mit Datum 17.11.1995 des unab-

hängigen Schiffssachverständigen Weselmann bestätigt.

Zu 1.2 Inventar

Das Inventar ist gemäß Inventarliste nachgewiesen und wird dem Charterer zur Verfügung gestellt. Der Charterer verpflichtet sich, das Inventar durch Pflege oder Ersatzbeschaffung in dem übernommenen Zustand zu erhalten.

Zu 2.1 Emission, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung

In § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft und dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Beteiligungsgesellschaft sind diese Leistungen und Vergütungen vereinbart. Zusätzlich zur dargestellten Vergütung fällt ein Agio in Höhe von 5 % auf das Plazierungskapital in Höhe von TDM 39.150 an.

Zu 2.2 Plazierungsgarantie und Vermittlung der Fremdfinanzierung

Zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG wurde gemäß § 17 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, in dem die RGS sich verpflichtet, die Finanzierungsvermittlung für das Schiffshypothekendarlehen zu übernehmen.

Außerdem gibt die RGS eine Plazierungsgarantie ab,

mit der sie sich verpflichtet, den Teil des Anlegerkapitals, der bis zum 28.12.1995 nicht plaziert wurde, zu übernehmen oder durch Dritte übernehmen zu lassen. Dafür erhält sie die genannten Vergütungen, die spätestens am 15.03.1996 fällig sind. Im Garantiefall fließen der RGS auch die anteiligen Vergütungen für den Vertrieb des Eigenkapitals gem. Punkt 2.1 zu

Zu 2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen (vgl. auch Kapitel 7.2). Darin wird unter anderem die treuhänderische Verwaltung der Beteiligungen der Zeichner geregelt. Für die Einrichtung wird eine Vergütung in Höhe von TDM 395 zuzüglich Umsatzsteuer, fällig am 30.06.1996, gezahlt.

Zu 3 Sonstige Fremdkosten

Die Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung und Prospektprüfung basieren auf Vereinbarungen. Die Kosten für die Mittelverwendungskontrolle ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen der Beteiligungsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrollleur (M.M.Warburg & CO KGaA); sie sind zuzüglich Umsatzsteuer zahlbar zum 30.06.1996. Die weiteren Kostenpositionen basieren auf Angeboten und Schätzungen, die zu Gunsten oder zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft abweichen können.

Zu 4 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des kalkulierten Auszahlungsverlaufes, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben und somit der Dispositionsfähigkeit der Beteiligungsgesellschaft. Veränderungen der Liquiditätsreserve wirken sich zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft aus.

Erläuterungen zur Mittelherkunft

Zu 5.1-5.2 Reederkapital

Aus dem Bereich der Tochterunternehmen der Deutsche Seereederei GmbH werden insgesamt TDM 4.300 Kommanditkapital aufgebracht, womit das Vertrauen in die Investition dokumentiert wird. Zur Aufteilung des Reederkapitals vgl. Kapitel 7.1 "Rechtliche Grundlagen".

Zu 5.3 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG als Emissionsgesellschaft hält eine Kommanditbeteiligung in Höhe von TDM 50.

Zu 5.4 Kommanditkapital der Anleger

Dieser Betrag ist über Zeichner dieses Beteiligungsangebotes aufzubringen. Das zusätzlich zum Anlegerkapital aufzubringende 5 %ige Agio wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

Zu 6.1 Schiffshypothekendarlehen

Seitens einer großen deutschen Bank als Konsortialführerin wurde der Gesellschaft eine Ankaufsfinanzierung in Höhe von TDM 45.000 zum Dezember 1995 zugesagt. Die Auszahlung des Darlehens steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der Eigenkapitalaufbringung, der Bestellung sämtlicher vereinbarter Sicherheiten sowie der Erfüllung der sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen. Das MS "Arkona" wird mit einer Schiffshypothek zugunsten der finanzierenden Bank belastet.

Zu 6.2 Kontokorrent

Der Beteiligungsgesellschaft wurde als Konsortialführerin von der das Schiffshypothekendarlehen gewährenden Bank ein unwiderruflicher Kontokorrentrahmen in Höhe von TDM 1.500 zugesagt. Er dient im wesentlichen der Finanzierung der Liquiditätsreserve.

5.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Die Erfolgchancen und die Mißerfolgsrisiken tragen die Anleger. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten. Die zugrundeliegenden Prämissen müssen mit den eigenen persönlichen Eckdaten abgeglichen werden, und es sollte nicht aus dem Auge verloren werden, daß die kalkulierten Rahmendaten von der Realität abweichen können.

Drei Renditebestandteile bestimmen den Erfolg der Beteiligung maßgeblich: Die Steuervorteile in den ersten Jahren der Beteiligung, insbesondere also im Jahre 1995, 1996 und 1997, die laufenden Auszahlungen und Steuerbelastungen in der Betriebsphase des Schiffes und der Veräußerungserlös des Schiffes nach Steuern.

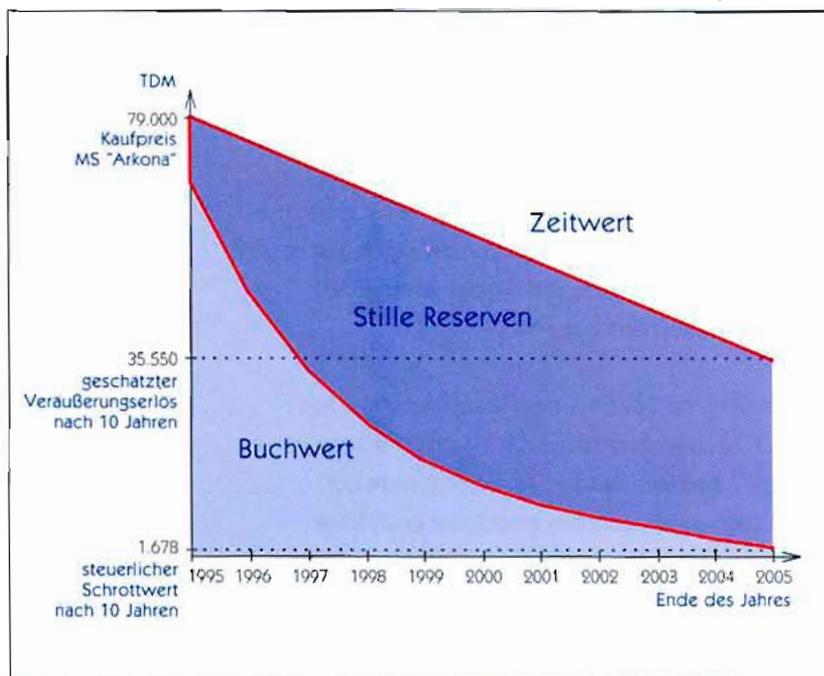
In den Jahren 1995 bis 1998 kann der Anleger Verlustzuweisungen in Höhe von insgesamt ca. 118 % auf das nominelle Kommanditkapital erzielen, von denen 105 % ausgleichsfähig sind und der Rest verrechenbar. Sie entstehen im wesentlichen dadurch, daß das MS "Arkona" und sein Inventar degressiv mit 30 % vom Anschaffungswert abgeschrieben werden kann (zur genauen Darstellung vgl. Kapitel 6. "Steuerliche Grundlagen der Beteiligung"). Sofern der Schiffmarkt stabil bleibt, ist der tatsächliche Wertverlust jedoch geringer als der durch die Abschreibungen verursachte steuerliche Verlust, so daß mit der Bildung von stillen Reserven zu rechnen ist. Unter dieser Annahme stellen diese Verlustzuweisungen also im wesentlichen Buchverluste und keine Substanzverluste dar.

Ein weiterer Bestandteil der dem Anleger zuzuweisenden Verluste sind die Funktionsträgergebühren und sonstige Fremdkosten, die im Rahmen der Emission dieses Fonds entstehen.

Je nach persönlichem Steuersatz fließt ein Betrag von bis zu ca. 62 % des nominellen Kapitals durch Steuerersparnisse an den Anleger zurück, so daß der tatsächliche Kapitaleinsatz relativ gering ist.

In der Betriebsphase des Schiffes fließen dem Anleger gemäß Prognoserechnung für das erste volle Jahr 6,0 % Auszahlungen auf das nominelle Kapital zu, die dann gemäß Prognose auf 12 % steigen. Bezogen auf das

Die Bildung von stillen Reserven durch steuerliche Abschreibung



schematische, näherungsweise Darstellung

vom Anleger unter Berücksichtigung der anfänglichen Steuerrückflüsse aufzubringende Kapital sind das bei entsprechend hoher persönlicher Steuerbelastung bis zu ca. 16 %.

In der Betriebsphase sind außerdem Steuern zu entrichten, die sich nach dem zu versteuernden Gewinn der Beteiligungsgesellschaft richten, der anfänglich niedriger, in späteren Jahren höher als die erwarteten Auszahlungen ist.

Aufgrund der verrechenbaren Verluste beginnen die Steuerzahlungen jedoch erst für das Jahr 2001.

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen läßt sich erst beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. In unserer Prognoserechnung gehen wir vereinfachend von einer Betriebszeit von 10 Jahren aus. Den tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt allerdings legt die Gesellschafterversammlung fest. Verkaufserlöse von Schiffen unterliegen erheblichen marktbedingten Schwankungen, so daß es sich bei den Schätzungen, die den Prospektrechnungen zugrunde liegen, nur um Annahmen handeln kann, die auf bisherigen Erfahrungen des Gutachters beruhen.

Weil steuerliche Gewinne bei Veräußerung des Schiffes nach heutiger Rechtslage mit einem ermäßigten Steuersatz belastet werden, lassen sich nicht nur Steuerstundungen, sondern erhebliche endgültige Steuerersparnisse realisieren.

Da das Schiff unter DM-Charter fährt und auch in DM finanziert ist, entsteht zunächst kein Währungsrisiko für den Anleger, wie es sonst mit Investitionen in der Seeschifffahrt häufig verbunden ist. Bei der Veräußerung des Schiffes kann jedoch insbesondere der Wert des US-Dollars eine Rolle spielen, da Seeschiffe meist auf US-Dollar-Basis gehandelt werden.

Im übrigen gibt es zahlreiche Faktoren, die zu einer Abweichung der Ergebnisse von der Prognose führen können mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Liquiditätsströme und die Rendite (vgl. auch Kapitel 9 "Chancen und Risiken").



5.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Cash-Flow-Prognose der Beteiligungsgesellschaft						
1 Chartereinnahmen	83	10.050	10.050	10.050	10.050	10.050
2 Zinserträge	0	17	38	44	49	63
3 Veräußerungserlös	0	0	0	0	0	0
4 Summe Zuflüsse	83	10.067	10.088	10.094	10.099	10.113
5 Hypothekenzinsen	24	2.815	2.523	2.230	1.937	1.704
6 sonstige Zinsen	8	183	0	0	0	0
7 Verzinsung Reederkapital	0	252	252	252	252	252
8 Funktionsträgergebühren/Fremdkosten	11.907	0	0	0	0	0
9 lfd. Verwaltung	59	192	198	204	210	216
10 Treuhandchaft	397	198	204	210	216	223
11 Zwischensumme Abflüsse	12.395	3.640	3.177	2.896	2.615	2.395
12 liq. Mittel nach Anschaffung d. Schiffes	11.458	0	0	0	0	0
13 Tilgung	0	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
14 Rückzahlung Reederkapital						
15 Summe Abflüsse	937	8.140	7.677	7.396	7.115	6.895
16 CASH-FLOW	- 854	1.927	2.411	2.698	2.984	3.218
17 Auszahlung an Anleger	0	2.358	2.358	2.751	2.751	3.144
18 in % des nom. Kapitals	0,00 %	6,00 %	6,00%	7,00 %	7,00 %	8,00 %
19 Valuta Hypothek 31.12.	- 45.000	- 40.500	- 36.000	- 31.500	- 27.000	- 22.500
20 Valuta Kontokorrent 31.12.	- 854	1.325	1.378	1.719	1.952	2.419
Prognose des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft						
21 CASH-FLOW (ohne Nr. 12, 13, 14)	- 12.312	6.427	6.911	7.198	7.484	7.718
22 Abschreibung	11.598	19.717	13.802	9.661	6.763	4.734
23 steuerlicher Restwert						
24 steuerliches Ergebnis	- 23.910	- 13.290	- 6.891	-2.463	721	2.984
25 in % d. nom. Beteiligungskapitals	- 60,84 %	- 33,82 %	- 17,53 %	- 6,27 %	1,83 %	7,59 %
26 in % nach § 15a Abs. 1 EStG	- 60,84 %	- 33,82 %	- 10,34 %	- 0,00 %	0,00 %	0,00 %
27 Kapitalkonto in %	4,16 %	10,34 %	- 13,19 %	- 25,46 %	- 30,63 %	- 30,04 %

TDM (gerundet)						Veräußerung	Gesamt
2001	2002	2003	2004	2005	2005		
10.050	10.050	10.050	10.050	10.050	0	100.583	
69	68	77	86	93	0	604	
0	0	0	0	0	35.550	35.550	
10.119	10.118	10.127	10.136	10.143	35.550	136.737	
1.561	1.923	886	549	211	0	15.663	
0	0	0	0	0	0	191	
252	252	252	252	252	0	2.520	
0	0	0	0	0	0	11.907	
264	272	279	286	294	711	3.184	
230	236	244	251	258	0	2.667	
2.307	1.983	1.661	1.338	1.015	711	36.132	
0	0	0	0	0	0	11.458	
4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	0	45.000	
					700	700	
6.807	6.483	6.161	5.838	5.515	1.411	70.375	
3.312	3.635	3.966	4.298	4.628	34.139	66.362	
3.537	3.537	3.930	4.323	4.716	32.958	66.362	
9,00 %	9,00 %	10,00 %	11,00 %	12,00 %	83,86 %	168,86 %	
- 18.000	- 13.500	- 9.000	- 4.500	0	0	0	
2.586	2.685	3.114	3.481	3.787	0	0	
7.812	8.135	8.466	8.798	9.128	38.340	104.105	
3.314	2.320	1.809	1.809	1.794	0	77.321	
					1.678	1.678	
4.498	5.816	6.657	6.989	7.334	36.662	25.107	
11,45 %	14,80 %	16,94 %	17,79 %	18,66 %	93,29 %	63,88 %	
7,41 %	14,80 %	16,94 %	17,79 %	18,66 %	93,29 %	63,88 %	
- 26,59 %	- 20,79 %	- 12,85 %	- 5,07 %	2,59 %	0,00 %		

Erläuterungen

Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer an, die einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist (vgl. Kapitel 6 "Steuerliche Grundlagen"). Abweichende Handhabungen könnten die Berechnung verändern mit entsprechenden Auswirkungen für die Gesellschaft. In der Prospektrechnung wird weiterhin davon ausgegangen, daß die Gesellschaft am 31.12.2005 mit Veräußerung des Schiffes liquidiert und die Restliquidität zeitnah verteilt wird.

Zu 1 Chartereinnahmen

Die kalkulierten Chartereinnahmen für das Schiff mit Inventar basieren auf dem abgeschlossenen Bareboat-Chartervertrag. Für 1995 wurde pauschal eine Charter in Höhe von DM 83.000 vereinbart, für die Folgejahre jeweils 365 Tage. Es wird unterstellt, daß nach Ablauf des Chartervertrages am Ende des achten Charterjahres ein Bareboat-Chartervertrag zu Konditionen abgeschlossen werden kann, die eine Einnahme in der dargestellten Höhe wie in den Vorjahren erlauben. Sollte aufgrund unerwarteter Entwicklungen der Charterer während der Vertragslaufzeit seinen Verpflichtungen nicht nachkommen können oder nur eine niedrigere Anschlußcharter abzuschließen sein, würde dies zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft und damit ihrer Gesellschafter führen. Ebenso kann bei Abschluß eines Zeitchartervertrages, bei dem die Beteiligungsgesellschaft die Schiffsbetriebskosten zu tragen hätte, ein von der Planung abweichendes Ergebnis realisiert werden.

Natürlich kann sich auch eine bessere als die dargestellte Bareboat-Charterrate oder ein günstigeres Ertrags- und Kostenverhältnis bei Abschluß eines Zeitchartervertrages mit positiven Auswirkungen ergeben. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß Charterraten hohen Schwankungen unterliegen können. Da ein Bareboat-Vertrag abgeschlossen wurde, wurden keine Schiffsbetriebskosten kalkuliert; diese trägt der Charterer (zur Erläuterung des Chartervertrages vgl. Kapitel 4.5 "Beschäftigung / Bereederung").

Zu 2 Zinserträge

Bei den Zinserträgen handelt es sich um Zinsen auf Guthaben, wobei eine Kapitalanlage im Ausland unterstellt wurde. Es wurde eine Verzinsung i.H.v. 3,5 % p.a. nach Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer kalkuliert. Veränderungen des Kapitalmarktzinses gehen ebenso wie gegenüber dem Prospekt abweichende Kontokorrent-Salden mit der Folge abweichender Zinserträge zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.

Zu 3 Veräußerungserlös

Der Veräußerungserlös ist der im Rahmen der Prognose am schwierigsten abzuschätzende Parameter. Er wurde - für Schiff und Inventar - für diese Rechnung mit netto TDM 35.550 angesetzt. Dies entspricht 45 % des heutigen Wertes gem. einem in Auftrag gegebenem Sachverständigengutachten. Die Deutsche Seereederei Touristik GmbH folgt bezüglich der Einschätzung des Wiederveräußerungswertes nicht der Einschätzung des Sachverständigen, sondern vertritt die Auffassung, daß im Jahre 10 ein Veräußerungserlös in Höhe von 50 %

der Anschaffungskosten für Schiff und Inventar erzielbar ist. Sie steht daher mit ihrem Kommanditkapital II in Höhe von TDM 4.200 dafür ein, daß für den Fall, daß bei Verkauf des MS "Arkona" im Dezember 2005 diese einschließlich Inventar zu einem Nettoveräußerungserlös verkauft wird, der unter TDM 39.500 liegt, das Kommanditkapital I im Rahmen der Ergebnisverteilung des Veräußerungserlöses so gestellt wird, als sei ein Nettoveräußerungserlös von TDM 39.500 erzielt worden.

Sofern selbst die prognostizierten 45 % nicht erreicht werden, wäre die dargestellte Absicherung durch den Reeder nicht mehr ausreichend. Für die Folgejahre gilt eine sinngemäße Regelung unter Berücksichtigung eines jährlichen Wertverlustes von 5 %.

Im übrigen unterliegen Schiffspreise jedoch ebenso wie Charterraten starken zyklischen Schwankungen und sind i. d. R. dollarabhängig. Abweichungen des Veräußerungserlöses von der Prognose führen zu signifikanten Abweichungen des wirtschaftlichen Ergebnisses der Beteiligung von der Prognose. Hierauf wird in Kapitel 5.5 eingegangen.

Zu 5 Hypothekenzinsen

Mit der finanzierenden Bank soll eine Zinsfestschreibung bis zum 30.09.2000 vereinbart werden. Für diesen Zeitraum wurde mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. kalkuliert. Danach wurde mit einem Zinssatz von 7,5 % p.a. kalkuliert. Bessere oder schlechtere Darlehensbedingungen gehen zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.

Zu 6 Sonstige Zinsen

Zinsen für den Kontokorrentkredit – soweit er in Anspruch genommen wird – richten sich nach dem Kapitalmarkt

In den Jahren 1995 und 1996 fallen Zinsen für die Finanzierung des Betrages, der bis zur Erbringung der 2. Einzahlungsrate durch die Anleger erforderlich wird, an. Der Kaufpreis der MS "Arkona" wird in Höhe von TDM 13.500 bis zum 15.03.1996 vom Verkäufer dem Käufer (Beteiligungsgesellschaft) gestundet. Der Zinssatz beträgt 6,5 % p. a. Die Kaufpreisstundung ist zu diesen Konditionen im Kaufvertrag fest vereinbart.

Zu 7 Verzinsung Reederkapital

Gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages erfolgt die Ergebnisverteilung in der Weise, daß alle Anleger entsprechend ihrer Kommanditbeteiligung gleichmäßig am Ergebnis der Gesellschaft teilnehmen. Das Kommanditkapital ist in Höhe von TDM 4.200 (Kommanditkapital II, vgl. hierzu Kapitel 7.1 "Rechtliche Grundlagen") zunächst nicht ergebnisberechtigt, sondern erhält ab dem 01.01.1996 eine feste Verzinsung in Höhe von 6 % p.a. – bei nachrangiger Auszahlung der Zinsen. Der Abfluß dieses Betrages erfolgt plangemäß zu Beginn des dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Jahres. Erst nachdem das gesamte Kommanditkapital jährlich mit 6 % bedient worden ist und insgesamt eine Kapitalrückzahlung in Höhe von 100 % des gesamten Kommanditkapitals stattgefunden hat, nimmt auch das Kommanditkapital II im Verhältnis ihres Kommanditkapitals an stillen Reserven in der Gesellschaft teil (vgl. § 19 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Zu 8 Funktionsträgergebühren / sonstige Fremdkosten

Die Funktionsträgergebühren und sonstigen Fremdkosten sind Betriebsausgaben im Jahr 1995 und ergeben sich aus dem Investitionsplan. Sie beinhalten ein vom Treugeber zu zahlendes 5 %iges Agio in Höhe von TDM 1.958. Die Treuhandgebühren werden unter 10. gesondert ausgewiesen.

Zu 9 Laufende Verwaltung

Gemäß § 17 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages erhält die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft alle Kosten ersetzt, die ihr für Geschäftsführung und Vertretung entstehen sowie die im Interesse der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen. Sie erhält außerdem jährlich 0,5 % der Chartereinnahmen und für die Übernahme der Haftung jährlich TDM 40. Ab dem Jahr 2001 wurde die bis zum Jahr 2005 zu erwartende Gewerbesteuer in Höhe von ca. TDM 43 jährlich berücksichtigt. Außerdem wurden Aufwendungen für den Beirat, Beratung, Prüfung u. a. angesetzt. Ab 1997 wird mit einer 3%igen Kostensteigerung kalkuliert. Bei der Prognose wurde eine Gebühr für die Veräußerung in Höhe von 2 % des Verkaufspreises berücksichtigt, die gemäß § 17 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages an die persönlich haftende Gesellschafterin fließt. Erhöhungen bzw. Verminderungen dieser Positionen gehen zu Lasten bzw. zu Gunsten der Gesellschaft.

Zu 10 Treuhandenschaft

Für die Einrichtung der Treuhandenschaft im Jahre

1995 sind gem. § 8 des Treuhandvertrages Gebühren in Höhe von TDM 395 zu entrichten. Für die laufende Betreuung der Anleger und die Tätigkeit als Treuhänder erhalten die M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank vom Zeitpunkt der Übergabe des Schiffes an die Beteiligungsgesellschaft eine Vergütung von insgesamt jährlich 0,5 % des verwalteten nominellen Kommanditkapitals, die jeweils nach Ablauf von drei Jahren in Abstimmung mit dem Beirat bei gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht werden kann. Für das Jahr 1995 wurde mit TDM 2 kalkuliert. Im Rahmen dieser Prognose wurde mit einer jährlichen Erhöhung von 3 % gerechnet. Davon abweichende Veränderungen gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Anlegers.

Zu 12 Liquide Mittel nach Anschaffung des Schiffes

Die liquiden Mittel resultieren aus der Mittelherkunft im Rahmen des Investitionsplanes inkl. des gesellschaftsvertraglich vereinbarten Agios unter Berücksichtigung des Kontokorrentkredites in Höhe von TDM 1.500.

Zu 13 Tilgung

Die Tilgung erfolgt in 40 gleichen Vierteljahresraten jeweils zum Quartalsende, beginnend am 29.03.1996. Das Hypothekendarlehen soll in 10 Jahren in den dargestellten Beträgen zurückgezahlt werden. Sofern die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft Sondertilgungen ermöglicht, bzw. eine Einhaltung der vereinbarten Raten verhindert, wird das liquide bzw. das steuerliche Ergebnis zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft verändert.

Zu 14 Rückzahlung Reederkapital

Die Rückzahlung des Kommanditkapitals II (Kapital der Deutsche Seereederei Touristik GmbH) erfolgt gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der unter Punkt 3 dargestellten Erklärung der Deutsche Seereederei Touristik GmbH.

Zu 16 Cash Flow

Dies ist der Saldo der prognostizierten Einzahlungen und Auszahlungen. Er wird in obiger Rechnung wie marktüblich dem jeweiligen Geschäftsjahr zugeordnet, in dem er erwirtschaftet wird.

Zu 17 Auszahlung an Anleger

Über die Verwendung des Liquiditätsüberschusses entscheidet gemäß § 13 Ziff. 2 f des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung. Dem Anleger fließt gemäß Planung die beschlossene Auszahlung im Folgejahr zu; in unseren Berechnungen wurde eine Auszahlung im Monat März unterstellt. Bei der Ermittlung des internen Zinsfußes ist diese Zeitverschiebung entsprechend berücksichtigt worden. Die Regelung bezüglich der Gewinn-/Liquiditätsverteilung gemäß § 21 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages ist berücksichtigt. Für das Jahr 2005 wird eine Auszahlung am 31.12. des Jahres 2005 kalkuliert.

Zu 20 Valuta Kontokorrent 31.12.

Bei der Berechnung der Valuta des Kontokorrent zum 31.12. eines jeden Jahres ist zu berücksichtigen,

daß die Auszahlungen an die Anleger sowie die Auszahlung der Zinsen auf das Kommanditkapital II erst im Folgejahr stattfinden. Die Valuta ermittelt sich daher wie folgt:

	Cash-Flow des Jahres
+	Verzinsung des Reederkapitals des Jahres
-	Auszahlung an Anleger des Vorjahres
-	Verzinsung des Reederkapitals des Vorjahres
+/-	Valuta Kontokorrent zum 31.12. des Vorjahres
=	Valuta Kontokorrent zum 31.12. des Jahres

Erläuterungen der Prognose des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft

Der Cash Flow der Gesellschaft vor Steuern unterscheidet sich vom zu versteuernden Ergebnis dadurch, daß die Darlehenstilgung beim steuerlichen Ergebnis nicht zu berücksichtigen ist, andererseits Abschreibungen nicht direkt liquiditätswirksam sind, aber das steuerliche Ergebnis reduzieren.

Zu 22 Abschreibung

Die Anschaffungskosten des Schiffes inkl. Inventar werden unter Berücksichtigung eines steuerlichen Schrottwertes in Höhe von TDM 1.678 über 10 Jahre zunächst degressiv nach § 7 Abs. 2 EStG abgeschrieben. Für 1995 erfolgt die Abschreibung auf Basis der in den Einkommensteuerrichtlinien vorgesehenen Vereinfachungsregelung (Abschnitt 44 Abs. 2 Satz 3 EStR). Im Jahr 2003 findet der Übergang von der degressiven auf die lineare Abschreibung statt. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Kap. 6 "Steuerliche Grundlagen" verwiesen.

Zu 24 Steuerliches Ergebnis

Diese Größe bildet für die Fondsgesellschafter im Zusammenhang mit Zeile 26 die Grundlage der Einkommensbesteuerung, wohingegen die Auszahlungen grundsätzlich nicht zu versteuern sind.

Dem steuerlichen Ergebnis ist zu entnehmen, daß in den Jahren 1995 bis 1998 negative Ergebnisse erwirtschaftet werden.

Zu 25 In % des nominellen Beteiligungskapitals

Dabei handelt es sich bis 105 % des nominellen Kommanditkapitals um ausgleichsfähige Verluste, die beim Gesellschafter mit anderen positiven Einkünften desselben Jahres ausgeglichen werden können.

Zu 26 In % nach § 15a EStG

Das in dieser Zeile ausgewiesene Ergebnis berücksichtigt, daß sofort ausgleichsfähige Verluste nur bis zur Höhe der Kommanditeinlage zuzüglich Agio, also 105 % zugewiesen werden können. Die nicht sofort ausgleichsfähigen Verluste in Höhe von ca. 13 % werden als verrechenbare Verluste vorgetragen und mit positiven Ergebnissen dieser Beteiligung in späteren Jahren verrechnet (vgl. auch Kap. 6. "Steuerliche Grundlagen").

Zu 27 Kapitalkonto

Das steuerliche Kapitalkonto wird in der Weise berechnet, daß von dem Kapitaleinsatz eines jeden Gesellschafters (Treugebers) in Höhe von 105 % die

steuerlichen Ergebnisse nach Zeile (24) sowie Auszahlungen nach Zeile (17) abgezogen werden bzw. positive steuerliche Ergebnisse nach Zeile (24) hinzugerechnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Auszahlungen an die Gesellschafter (Treugeber) erst zeitversetzt jeweils im folgenden Jahr fließen.

Bei dieser Fondsofferte werden die Charraten planmäßig in DM vereinbart; alle Kostenpositionen einschließlich der Zinsen fallen in DM an, so daß zunächst kein Währungsrisiko besteht. Gleichwohl spielt sowohl bei der Anschlußvercharterung als auch bei der Veräußerung des Schiffes die Währungsparität, insbesondere der Kurs des US-Dollars, eine wichtige Rolle. Kurserhöhungen können zu Mehrerträgen und Kursreduzierungen zu Mindererträgen für die Gesellschaft führen, denn der Schiffahrtsmarkt ist ein Dollar-Markt.

5.4 Prognose für eine Beteiligung

Auf Basis der Prognoserechnung der Gesellschaft und bei Eintreten der dort angenommenen positiven Entwicklung sowie der unten genannten Prämissen ergibt sich für den Anleger folgende summarische Beispielrechnung.

Kapitaleinsatz/Rückflußrechnung für einen Anleger

	DM
1. Beteiligungssumme zzgl. 5 % Agio	- 105.000
2. Steuerminderung durch Verlustzuweisung	+ 61.824
3. Effektiver Kapitaleinsatz	- 43.176
4. Prognostizierte Auszahlungen	+ 85.000
5. Anteil am Veräußerungserlös	+ 83.861
6. Mittelrückfluß aus 2, 4 und 5	+230.685
7. Einkommensteuern während der Betriebsphase	- 40.807
8. Einkommensteuern auf Veräußerungsgewinn	- 21.128
9. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern	+168.750

Prämissen und Erläuterungen

- Anleger verheiratet, sonstiges zu versteuerndes Einkommen TDM 300 vor Berücksichtigung der Kirchensteuer als Sonderausgabe, d. h. Spitzensteuersatz 53 %
- Solidaritätszuschlag fällt von 1995 - inkl. 1999 an.
- Kirchensteuer in Höhe von 9 %, anrechenbar auf Einkommensteuer, Kappungssatz von 3,5 % des zu versteuernden Einkommens wird beachtet.
- Das sonstige zu versteuernde Einkommen bleibt während der gesamten Prognosedauer konstant. Ein die Rendite erhöhender Effekt konnte sich dadurch ergeben, daß während des Zeitraumes, in dem der Fonds positive steuerliche Ergebnisse erzielt, das Einkommen des Anlegers sinkt und die Steuerbelastung damit abnimmt. Dies könnte beispielsweise für solche Anleger zutreffen, die zum Zeitpunkt der Zeichnung kurz vor dem Ruhestand stehen.

- Die Berechnungen basieren auf der Annahme, daß die gewerblichen Einkünfte des Anlegers nicht mehr als DM 100.278 bei Einzelveranlagung und DM 200.556 bei Zusammenveranlagung betragen, anderenfalls wären die darüber hinausgehenden gewerblichen Einkünfte nur mit 47 % zu besteuern.

- Im Hinblick auf die Regelungen im § 15a Abs. 3 EStG wurde davon ausgegangen, daß der Anleger ab 1997 mit einer Hafteinlage von 25 % des nominellen Beteiligungsbetrages im Handelsregister eingetragen ist.
- Rechtzeitige Einzahlung des Kommanditkapitals.

Zu 5. Anteil am Veräußerungserlös

Hierbei wurde berücksichtigt, daß gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages 2 % des Nettoveräußerungserlöses an die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zu entrichten sind.

Zu 8. Einkommensteuern auf Veräußerungsgewinn

Es wird vorausgesetzt, daß bei Veräußerung des Schiffes gemäß heutiger Rechtslage der entstehende Veräußerungsgewinn gemäß § 34c i.V.m. § 16 EStG nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz zu versteuern ist.

Unter Ansatz der obigen Prämissen ergibt sich für einen Kapitalanleger die nachfolgende jährliche Liquiditätsentwicklung, wobei zusätzlich unterstellt wird, daß die anteiligen Verluste mit Ausnahme des Jahres 1995 im Jahre ihres Anfalles zum Steuerrückfluß und die Gewinne im Folgejahr zur Versteuerung führen. Die persönliche Situation des Anlegers kann zu hiervon abweichenden Ergebnissen führen.

Beispielrechnung jährliche Liquiditätsentwicklung für einen Anleger
Anlagebetrag: DM 100.000,- zzgl. 5 % Agio

	DM										
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. 5 % Agio (-)	- 65.000	- 40.000									
Steuerbelastung (-), -entlastung (+)		+ 55.757	+ 6.067	0	0	0	0	- 4.118	- 8.175	- 9.359	- 40.984
Auszahlung für das abgelaufene Geschäftsjahr (+)			+ 6.000	+ 6.000	+ 7.000	+ 7.000	+ 8.000	+ 9.000	+ 9.000	+ 10.000	+ 23.000
Veräußerungserlös (+)											+ 83.861
Mittelseinsatz (-), -überschuß (+)	- 65.000	+ 15.757	+ 12.067	+ 6.000	+ 7.000	+ 7.000	+ 8.000	+ 4.882	+ 895	+ 641	+ 66.577
Kapitalbindung (-), -überschuß (+)	- 65.000	- 49.243	- 37.176	- 31.176	- 24.176	- 17.176	- 9.176	- 4.294	- 3.469	- 2.828	+ 63.749

Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall ins Kalkül zu ziehen. Dies wird üblicherweise bei Anwendung der Methode des internen Zinsfußes berücksichtigt. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Zins, bei dem der Barwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist. Vereinfachend wurde im Rahmen der Prospektrechnung auf eine exakte unterjährige Diskontierung

verzichtet.

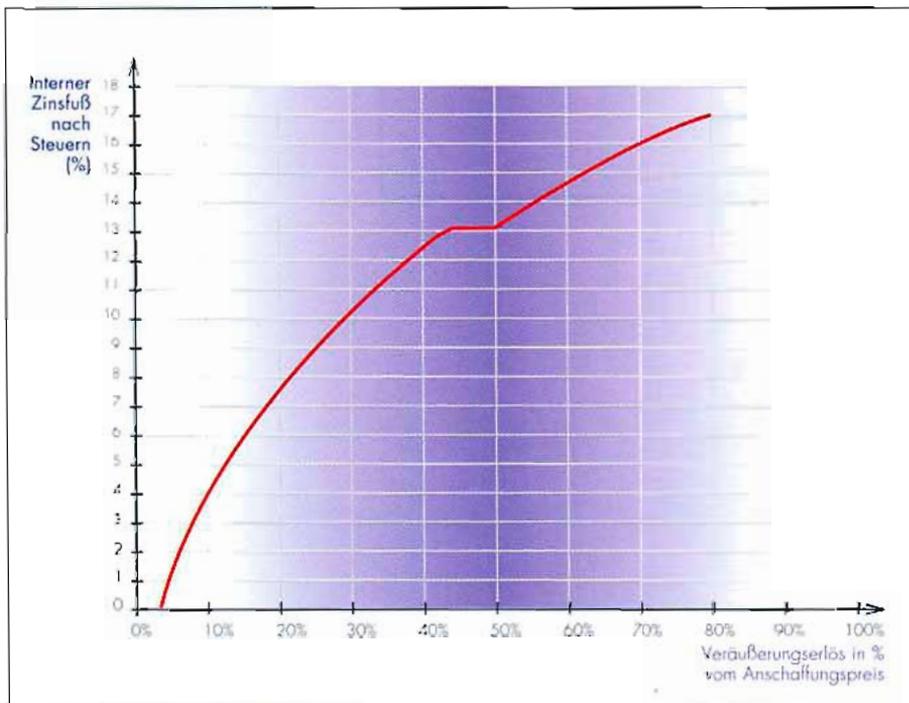
Der interne Zinsfuß ist ein hervorragendes Mittel, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Kapitalanlagen gleichgesetzt werden. Der interne Zinsfuß kann vereinfachend als Effektivverzinsung des gebundenen Kapitals bezeichnet werden.

Bei Ansatz der genannten Prämissen ergibt sich nach Steuern ein interner Zinsfuß von ca. 13 %, d. h. mit einer vergleichbaren Alternativanlage müßte ein so hohes Ergebnis erzielt werden, daß nach Besteuerung ca. 13 % verbleiben.

5.5 Prognose bei Variation ausgewählter Prospektprämissen

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich der interne Zinsfuß nach Steuern verändert, wenn der prospektierte Veräußerungserlös des Schiffes variiert wird, wobei alle anderen Werte konstant gehalten werden.

Interner Zinsfuß (r_i) nach Steuern in Abhängigkeit vom Veräußerungserlös

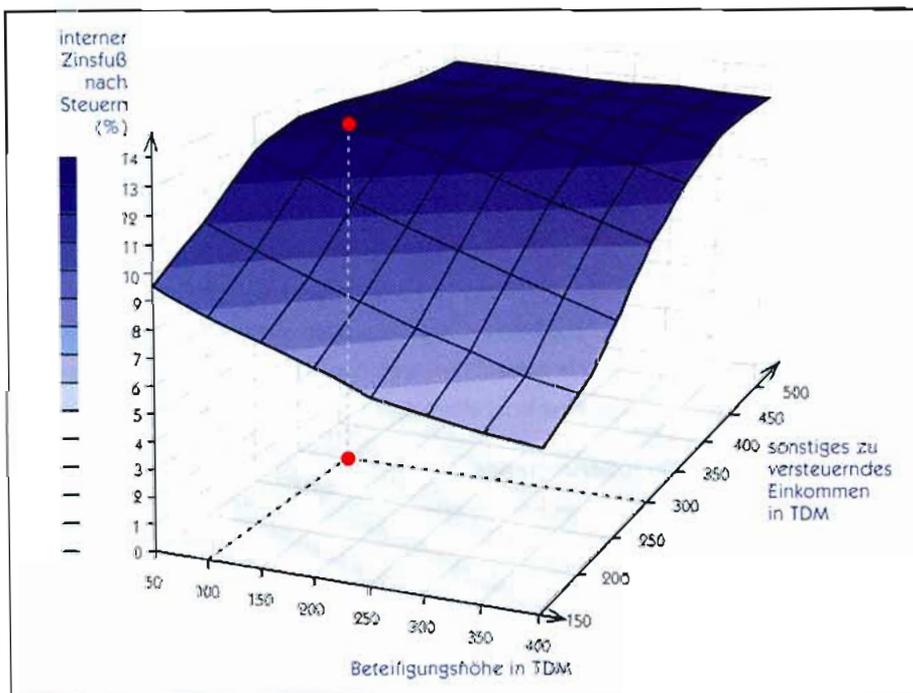


näherungsweise schematische Darstellung

Die Tabelle zeigt, daß auch bei Veräußerungserlösen, die deutlich unter 50% der Anschaffungskosten liegen, noch gute Ergebnisse erzielt werden können.

Die Prospektrechnungen gehen von einem zu versteuernden sonstigen ständigen Einkommen in Höhe von jährlich TDM 300 vor Berücksichtigung der Kirchensteuer als Sonderausgabe aus mit einer entsprechend hohen Einkommensteuerbelastung. Dementsprechend hoch ist der Einkommensteuerentlastungseffekt durch die Realisierung der Steuervorteile. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich das Ergebnis verändert, wenn einerseits alternative Einkommen zugrunde gelegt werden und andererseits die Beteiligungshöhe variiert wird.

Interner Zinsfuß (r_i) nach Steuern in Abhängigkeit vom sonstigen zu versteuernden Einkommen



näherungsweise schematische Darstellung

Da der Steuereffekt der Beteiligung den Durchschnittssteuersatz senkt, sinkt von einem bestimmten Punkt an mit der Einkommenshöhe auch der interne Zinsfuß aus der Beteiligung. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß auch bei geringeren als den prospektierten Einkünften noch beachtliche Ergebnisse entstehen können.

Die aufgeführten Beispiele zeigen die Bedeutung der Prämissen für das Ergebnis.



6 STEUERLICHE GRUNDLAGEN

6.1 Einkommensteuer

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Das steuerliche Konzept dieses Beteiligungsangebotes stellt darauf ab, daß die Beteiligungsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt und die einzelnen Kommanditisten bzw. Treugeber an ihr als Mitunternehmer beteiligt sind.

Da die persönlich haftende Gesellschafterin, die Verwaltungsgesellschaft MS "Arkona" GmbH, eine Kapitalgesellschaft ist und ausschließlich diese Gesellschaft zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft befugt ist, ist die Beteiligungsgesellschaft als gewerblich geprägte Personengesellschaft i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG anzusehen und erzielt insofern Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist wie bei jeder anderen Einkunftsart grundlegende Voraussetzung, daß die Gesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung ausgerichtet ist, d. h., daß die Erzielung eines Totalgewinnes beabsichtigt ist. Hierfür ist erforderlich, daß nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Totalgewinn gerechnet werden kann. Wenn auch aus der Rechtsprechung eine bestimmte Mindestgröße für den erstrebten Totalgewinn, insbesondere eine bestimmte Mindestverzinsung des eingesetzten Eigenkapitals, nicht abzuleiten ist, so muß es sich hierbei um einen wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Gewinn handeln.

Der steuerlichen Ergebnisrechnung der Beteiligungsge-

sellschaft ist unter Berücksichtigung der Veräußerung des Schiffes und der damit verbundenen Betriebsaufgabe zu entnehmen, daß die steuerpflichtigen Gewinne die anfänglichen Verlustzuweisungen in erheblichem Maße übersteigen.

Das Zahlenmaterial der Prognoserechnung wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Grundlage des Zahlenmaterials bildet ein bereits fest abgeschlossener achtjähriger Bareboat-Chartervertrag sowie ein Nettoveräußerungserlös von 45 % der Anschaffungskosten des MS "Arkona" inkl. Inventar, der durch ein Sachverständigengutachten unterlegt ist unter Berücksichtigung der in Kap. 5.3 aufgeführten Erklärung der Deutsche Seereederei GmbH. Der steuerlichen Ergebnisrechnung ist insoweit zu entnehmen, daß sich bis zum Jahr 2005 ein Totalgewinn in Höhe von TDM 25.107 errechnet; bezogen auf eine Beteiligung in Höhe von TDM 100 ergibt sich der Totalgewinn eines Gesellschafters bzw. Treugebers damit wie folgt:

	TDM	%
lfd. steuerliche Verluste	- 118	- 118,4
lfd. steuerliche Gewinne	89	89,1
Veräußerungsgewinn	93	93,3
Totalgewinn	64	64,0

Nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns ist daher aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit von der Erzielung eines wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Totalgewinnes auszugehen.

Mitunternehmerschaft

Neben der Totalgewinnerzielungsabsicht ist das Merkmal der Mitunternehmerschaft Voraussetzung dafür, daß die prognostizierten Ergebnisanteile mit steuerlicher Wirkung den einzelnen Kommanditisten bzw. Treugebern zugerechnet werden können. Dies setzt voraus, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber ein bestimmtes Maß an Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative tragen.

Indem die Kommanditisten bzw. Treugeber nach §§ 19, 20, 25, 26, 27 des Kommanditgesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind, tragen sie das erforderliche Maß an Mitunternehmerisiko, wie es für eine Mitunternehmerschaft vorausgesetzt wird

Die Kommanditisten bzw. Treugeber können an unternehmerischen Entscheidungen durch die Möglichkeit der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere durch Stimm- und Kontrollrechte, wie sie nach § 166 HGB Kommanditisten eingeräumt werden, teilhaben und insoweit Mitunternehmerinitiative ausüben. Darüber hinaus erhält jeder Treugeber ab dem 01.01.1997 das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist damit die gesellschaftsrechtliche Stellung der einzelnen Gesellschafter bzw. Treugeber so ausgestaltet, daß sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerschaft i.S.d. § 15 EStG entspricht.

Insoweit bilden alle Gesellschafter und Treugeber auf Basis des geltenden Steuerrechts und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine Mitunternehmerschaft und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.

6.2 Steuerliche Ergebnisse

Grundlage der steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft bildet die dargestellte steuerliche Ergebnisprognose für die Jahre 1995 bis 2005.

Negative steuerliche Ergebnisse

Die steuerlichen Ergebnisse werden den Kommanditisten bzw. Treugebern im Verhältnis ihrer Beteiligungssumme ohne Agio zugerechnet. Bei planmäßiger Realisierung der Investition und des Geschäftsbetriebes der Beteiligungsgesellschaft werden dem einzelnen Mitunternehmer gemäß Konzeptionsrechnung im Jahr 1995 60,8 %, im Jahr 1996 33,8 %, im Jahr 1997 17,5 % und im Jahr 1998 6,3 % der Beteiligungssumme ohne Agio an steuerlichen Verlusten zugewiesen, so daß insgesamt eine Verlustzuweisung in Höhe von ca. 118,4 % bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio stattfindet. Die Verluste sind bei prospektgemäßer Einzahlung des Beteiligungsbetrages in Höhe von 105 % ausgleichsfähige Verluste (vgl. § 15a EStG).

Die ausgewiesenen steuerlichen Verluste der Beteiligungsgesellschaft werden neben der Abschreibung des MS "Arkona" inkl. Inventar durch die Anlaufkosten (Gründungskosten und Funktionsträgergebühren) bestimmt.

Anlaufkosten

Die Anlaufkosten dürfen als Aufwendungen für die Beschaffung des Eigen- und Fremdkapitals sowie als Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft nach § 248 Abs. 1 HGB nicht aktiviert werden. Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips handelt es sich insoweit auch steuerlich bei diesen Ausgaben um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Abschreibung

Das MS "Arkona" wird nach § 7 Abs. 2 EStG jährlich degressiv mit 30 % unter Berücksichtigung eines Schrottwertes in Höhe von TDM 1.678 und einer durch ein Sachverständigengutachten belegten Restnutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Hierbei wurde für das Jahr 1995 berücksichtigt, daß die Anschaffung des Schiffes in der zweiten Jahreshälfte erfolgt und insoweit die steuerliche Vereinfachungsregelung nach Hinweis 44 Abs. 2 S. 3 EStR Anwendung findet. Das Inventar wird im Rahmen dieser Konzeptionsrechnung vollständig über 10 Jahre abgeschrieben.

Im Jahr 2003 findet ein Übergang nach § 7 Abs. 3 EStG von der degressiven Abschreibungsmethode zur linearen Abschreibung des dann vorhandenen Restbuchwertes statt.

Positive steuerliche Ergebnisse

Soweit der Kommanditist bzw. Treugeber als natürliche Person Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, ist bei der Bemessung des Steuersatzes die begünstigen-

de Vorschrift des § 32c EStG zu beachten. Hiernach wird der Spitzensteuersatz bei gewerblichen Einkünften von mehr als DM 100.278 (bei Einzelveranlagung) und DM 200.556 (bei gemeinsamer Veranlagung) auf 47 % begrenzt. Die Prognoserechnung basiert auf der Prämisse, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber keine höheren Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, sondern ihr Einkommen im wesentlichen von anderen Einkünften bestimmt wird, die begünstigende Vorschrift des § 32c EStG also keine Anwendung findet.

Veräußerungsgewinn

Die Gesellschaft geht in ihrer Prognoserechnung davon aus, daß mit Verkauf des Schiffes und anschließender Liquidation der Beteiligungsgesellschaft oder bei Verkauf des Kommanditanteils eines Kommanditisten bzw. Treugebers Veräußerungsgewinn entsteht. Dieser Veräußerungsgewinn unterliegt nach § 16 Abs. 3 EStG (Liquidation) bzw. nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Anteilverkauf) nach § 34 EStG im Rahmen der außerordentlichen Einkünfte bei jedem Mitunternehmer nur dem halben persönlichen durchschnittlichen Steuersatz. Nach § 34 Abs. 1 S. 2 EStG gilt für jeden Mitunternehmer der ermäßigte Steuersatz für außerordentliche Einkünfte bis zu DM 30 Mio pro Jahr. Ein übersteigender Betrag unterliegt dem normalen persönlichen Steuersatz. Die im Prospekt enthaltenen Beispielrechnungen gehen davon aus, daß sich die Begünstigung in voller Höhe bei jedem Mitunternehmer auswirkt.

Ist eine Kapitalgesellschaft Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, ist zu berücksichtigen, daß Veräußerungsgewinne bei der Kapitalgesellschaft keiner Ver-

gunstigung unterliegen.

Die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Finanzamt festgestellt. Die steuerlichen Ergebnisse können sich erhöhen oder vermindern, sofern die erwarteten Einnahmen oder Ausgaben der Gesellschaft in anderer Höhe als prospektiert fließen oder sofern sich im Einzelfall eine von der Beteiligungsgesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen läßt. Die steuerlichen Grundlagen und Berechnungen wurden auf Basis der zur Zeit geltenden steuerlichen Rechtslage entwickelt.

§ 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 EStG ist der dem Mitunternehmer zuzurechnende Anteil am Verlust der Beteiligungsgesellschaft im Hinblick auf seine Ausgleichsfähigkeit der Höhe nach auf die von ihm geleistete Pflichteinlage (nominelle Kommanditeinlage zuzüglich Agio) begrenzt. Als ausgleichsfähige Verluste werden die Verluste bezeichnet, die jeder Mitunternehmer mit sonstigen positiven Einkünften im Rahmen der Ermittlung seiner Einkünfte saldieren kann. Demgegenüber werden als verrechenbare Verluste die Verluste bezeichnet, die nicht sofort mit positiven Einkünften eines Mitunternehmers ausgeglichen werden können, sondern zeitlich unbegrenzt vorgetragen und erst mit positiven Einkünften späterer Jahre aus der Beteiligungsgesellschaft verrechnet werden.

Unter Berücksichtigung der zu leistenden Einzahlungen in Höhe von 60 % zuzüglich 5 % Agio im Jahre 1995 sowie 40 % im Jahre 1996 sind die Verluste der Jahre

1995 bis 1997 in einer Gesamthöhe von 105 % bezogen auf die Beteiligung ohne Agio sofort ausgleichsfähig. Bei dem übersteigenden Betrag von ca. 13,4 % handelt es sich um verrechenbare Verluste, die mit positiven Einkünften aus der Beteiligung in den Jahren 1999 bis 2001 verrechnet werden.

Finanzierung der Beteiligung

Eine Finanzierung der Beteiligung durch die Aufnahme persönlicher Darlehen ist grundsätzlich möglich. Die Fremdfinanzierung der Beteiligung hat auf die Ausgleichsfähigkeit der voraussichtlichen negativen Einkünfte aus dieser Beteiligung keinen Einfluß. Es ist aber zu beachten, daß die im Zusammenhang mit der Finanzierung anfallenden Sonderbetriebsausgaben den Totalgewinn der einzelnen Mitunternehmer mindern. Der Umfang und die Dauer der Refinanzierung sind daher so zu wählen, daß der auf den einzelnen Mitunternehmer entfallende Totalgewinn nicht gefährdet wird.

Auszahlungen an Mitunternehmer

Bei den von der Beteiligungsgesellschaft ab dem Jahr 1996 geplanten Auszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen.

Soweit jedoch in den Jahren 1997 bis 1999 durch die Entnahmen bei den Mitunternehmern negative Kapitalkonten entstehen bzw. sich erhöhen, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten. Danach findet eine Gewinnfiktion in der Höhe statt, in der durch eine Auszahlung ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht.

Die Gewinnfiktion kann durch die Eintragung eines jeden Treugebers in das Handelsregister vermieden werden. Aufgrund der Handelsregistereintragung lebt mit der Auszahlung die Außenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB in Höhe dieser Auszahlung – begrenzt auf 25 % der nominellen Kommanditeinlage – wieder auf. Da eine Haftungsanspruchnahme als nicht unwahrscheinlich anzusehen ist, wird durch die Eintragung der Treugeber in das Handelsregister die Anwendung des § 15a Abs. 3 EStG vermieden.

Jeder Treugeber hat ab dem 01.01.1997 das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist – auf eigene Kosten – mit 25 % der Kommanditeinlage in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die im Prospekt enthaltenen Berechnungen gehen davon aus, daß jeder Treugeber von diesem Recht Gebrauch macht.

Sonderbetriebsausgaben

Aufwendungen, die einem Mitunternehmer im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft entstehen, insbesondere Zinsen bei einer möglichen Fremdfinanzierung der Beteiligung, können ausschließlich über die Beteiligungsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden. Vor Abgabe der Steuererklärungen werden alle Mitunternehmer von der Treuhandgesellschaft nach eventuell angefallenen Sonderbetriebsausgaben gefragt.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Betriebsfinanzamt einheitlich für die Betei-

ligungsgesellschaft und gesondert für jeden einzelnen Mitunternehmer nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO festgestellt. Diese Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Mitunternehmer arbeitsintern mitgeteilt, wobei die Wohnsitzfinanzämter an die Feststellungen des zuständigen Betriebsfinanzamtes gebunden sind.

Es ist vorgesehen, beim zuständigen Betriebsfinanzamt für das Jahr 1995 und 1996 jeweils ein sogenanntes "Glaubhaftmachungsverfahren" einzuleiten, in dem die voraussichtlichen steuerlichen negativen Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft vorläufig festgestellt werden. Die glaubhaft gemachten Ergebnisse können von jedem Kommanditisten bzw. Treugeber bereits im Jahr ihrer Entstehung im Rahmen ihrer Einkommensteuervorauszahlung (§ 37 Abs. 2 S. 3 EStG) oder auch im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens (§ 39a Abs. 1 Nr. 5 b EStG) berücksichtigt werden, wobei der Lohnsteuerermäßigungsantrag bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu stellen ist. Damit kann ein Lohnsteuerermäßigungsantrag für das Jahr 1995 nicht unterstellt werden.

Die in dem Prospekt enthaltenen Berechnungsbeispiele gehen von einer zeitnahen Auswertung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Betriebsfinanzamt bzw. durch die Wohnsitzfinanzämter der Mitunternehmer aus.

6.3 Solidaritätszuschlag

Nach Art. 31 des Gesetzes zur Umsetzung des Federalen Konsolidierungsprogrammes vom 23.06.1993 wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 7,5 % der festgesetzten Einkommensteuer jedes Mitun-

ternehmers erhoben. Hierdurch bedingte erhöhte Steuerlasten sind in den Prognoserechnungen berücksichtigt. Die Geltungsdauer des Solidaritätszuschlages wurde im Rahmen der Berechnungen auf den Zeitraum 1995 bis 1999 begrenzt. Wird die Regelung vor dem Jahr 1999 aufgehoben oder darüber hinaus verlängert, vermindert bzw. erhöht sich die prognostizierte Steuerbelastung entsprechend.

6.4 Kirchensteuer

Für die Ermittlung der steuerlichen Belastung wurde ein Kirchensteuersatz in Höhe von 9 %, bezogen auf die zu zahlende Einkommensteuer, sowie eine Kirchensteuerkappungsgrenze von 3,5 %, bezogen auf das zu versteuernde Einkommen, angesetzt. Die Höhe des Kirchensteuersatzes sowie die Kappungsgrenze sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Insoweit ist die Höhe der Kirchensteuerbelastung von den persönlichen Eckdaten jedes Mitunternehmers abhängig. Abweichungen von den obengenannten Werten erhöhen bzw. vermindern die steuerlichen Belastungen entsprechend.

6.5 Vermögensteuer

Für das Betriebsvermögen der Gesellschaft wird – nach § 136 Nr. 3a BewG, in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1996, ab 1999 – ein Einheitswert festgesetzt, der maßgeblich auf der Steuerbilanz der Gesellschaft basiert. Bis 1998 wird insoweit die Beteiligung vermögensteuerlich nicht erfaßt. Soweit sich in den Jahren ab 1999 negative Einheitswerte ergeben, werden diese – soweit der Unternehmenswert der

Beteiligungsgesellschaft nach Aufdeckung der stillen Reserven ansonsten positiv ist – den Mitunternehmern anteilig zugewiesen und können mit sonstigen positiven Vermögensteilen saldiert werden.

Sofern sich für die Gesellschaft ein positiver Einheitswert errechnet, ist dieser bei dem jeweiligen Mitunternehmer nach Abzug eines Freibetrages von DM 500.000 nach § 117a Abs. 1 BewG nur mit 75 % anzusetzen.

Sofern ein Kommanditist bzw. Treugeber seine Beteiligung durch Darlehensaufnahme finanziert, vermindert sich der anteilige auf ihn entfallende Einheitswert um die Höhe des Darlehensbetrages.

Im übrigen unterliegt die Kommanditbeteiligung als Betriebsvermögen des Kommanditisten bzw. Treugebers lediglich einem Vermögensteuersatz von 0,5 %, während sonstiges Vermögen (z. B. Spareinlagen, festverzinsliche Wertpapiere usw.) mit einem Steuersatz von 1 % belegt ist.

6.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der anteilige Einheitswert der Gesellschaft bildet bei jedem Gesellschafter die Grundlage für etwaige erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Werden Gesellschaftsanteile zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern verschenkt oder gehen sie im Todesfall auf Erben über, so wird der Anteilswert wie bei der Vermögensteuer durch den steuerlichen Einheitswert bestimmt (§ 12 Abs. 5 ErbStG i.V.m. § 98a BewG), wobei jedoch § 136 Nr. 3a BewG keine An-

wendung findet. Sofern dieser Wert negativ ist, kann er mit sonstigen positiven Werten des Erblassers bzw. Schenkers ausgeglichen werden. Wird jedoch ausschließlich ein Gesellschaftsanteil verschenkt, wirken sich negative schenkungsteuerliche Werte nicht aus.

6.7 Gewerbesteuer

Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt nach § 2 GewStG der Gewerbesteuerpflicht.

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konzeption als sogenannte Einschiffsgesellschaft und der Vercharterung des MS "Arkona" im Rahmen eines Bareboat-Chartervertrages kommt es im Rahmen der Ermittlung des Gewerbeertrages mit einem inländischen Charterer nach § 9 Nr. 4 i.V.m. § 8 Nr. 7 GewStG zur Kürzung der anzusetzenden Chartereinnahmen um 50 %; für das Gewerbekapital findet die Kürzungsvorschrift nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG Anwendung. Die Rechnungen gehen davon aus, daß nach Ablauf des achtjährigen Bareboat-Chartervertrages erneut ein Bareboat-Chartervertrag abgeschlossen werden kann.

6.8 Umsatzsteuer

Die Gesellschaft tätigt Umsätze für die Seeschifffahrt nach § 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UStG und ist damit von der Umsatzsteuer befreit. Im Prospekt wird mit Nettobeträgen ohne Umsatzsteuer gerechnet.

Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile

betreffen oder die ausschließlich im Interesse der Gesellschafter erfolgen, so können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Die mit der Ausgabe der Kommanditanteile zusammenhängenden Vertriebskosten sind gemäß § 4 Nr. 8 UStG von der Umsatzsteuer befreite Umsätze. Andere etwaige in Teilbereichen dennoch entstehende nicht erstattungsfähige Vorsteuerbeträge können nur von untergeordneter Bedeutung sein. Sofern sie anfallen, vermindern sie die kalkulierte Liquiditätsreserve entsprechend.

6.9 Steuerliches Gutachten

Die Prospektherausgeberin hat durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft ein steuerliches Gutachten erstellen lassen. Dieses Gutachten wird ernsthaften Anlageinteressenten auf Wunsch und unter Anerkennung der berufüblichen Haftungsbegrenzung für Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften zur Verfügung gestellt.



7 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

7.1 Beteiligungsgesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft ist im Prospekt vollständig abgedruckt.

Rechtsform

Die Zeichner beteiligen sich an der MS "Arkona" GmbH & Co. KG über die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank als treuhänderisch vertretene Kommanditisten.

Die MS "Arkona" GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft) wurde am 23.12.1994 in Rostock gegründet, nahm am 01.01.1995 ihre Geschäftstätigkeit auf und wurde am 22.06.1995 in das Handelsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. HRA 1148 eingetragen.

Gesellschafter

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS "Arkona" mbH, vormals Zweite Gesellschaft für Schiffsbeteiligung mbH, mit Sitz in Rostock, eingetragen seit dem 06.09.1994 im Handelsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. HRB 5626. Sie leistet keine Kapitaleinlage und ist mit der Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft beauftragt. Hierfür sowie für die Übernahme der Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine Vergütung gemäß § 17 Ziff. 1 des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft. Bei einer Veräußerung des Schiffes erhält sie 2 % des Nettoveräußerungserlöses.

Gesellschafter mit je DM 25.000,- Stammeinlage sind die Deutsche Seereederei Touristik GmbH und die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG.

Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind

- a) Lars Manuel Clasen
- b) Gerhard E. Schmittner

Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft (MS "Arkona" GmbH & Co. KG) sind:

- a) mit einer Kommanditeinlage von TDM 4.250 die Deutsche Seereederei Touristik GmbH;
- b) mit TDM 50 die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG;
- c) mit TDM 50 die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG;
- d) mit TDM 25 jeweils die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, beide als Treuhänder für Dritte.

Das Kapital der Beteiligungsgesellschaft wird um TDM 39.100 erhöht. Die Beteiligung der Anleger erfolgt über die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank als Treuhandkommanditisten, die anfänglich mit je TDM 25 für Dritte beteiligt sind. Die Treuhänder erwerben und verwalten die von den Kapitalanlegern übernommenen

Beteiligungen im eigenen Namen, aber für Rechnung der beitretenden Kapitalanleger.

Alle vorgenannten Kommanditisten werden mit Haftenlagen von jeweils 25 % der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen. Die Geschäftskonten werden am Sitz der Gesellschaft geführt.

Zeichnungskapital

Das Fondskapital beträgt insgesamt TDM 39.150 einschließlich der TDM 50, mit der die Treuhänder bereits an der Gesellschaft beteiligt sind. Darüber hinaus ist ein 5 %iges Agio zu entrichten. Die Mindestbeteiligung beträgt TDM 50. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig durch 5000 teilbar sein. Der Beteiligungsbetrag ist auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Beteiligungsgesellschaft zu leisten, und zwar in zwei Raten: 60 % zuzüglich 5 % Agio nach Annahme der Beitrittserklärung sowie schriftlicher Aufforderung durch die Treuhänder und 40 % am 10.03.1996.

Hinweis: Die Einzahlung in Höhe von 60 % plus Agio muß unbedingt spätestens am 28.12.1995 auf dem Mittelverwendungskontokonto der Gesellschaft eingegangen sein, da anderenfalls nachteilige Veränderungen bei den Verlustzuweisungen eintreten können.

Unternehmenszweck

Unternehmenszweck der Beteiligungsgesellschaft ist der Erwerb des MS "Arkona", die Durchführung von Seepassagen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Beteiligungsgesellschaft hat

mit der Deutsche Seereederei 1. Passagierschiffsgesellschaft mbH, Rostock den Kaufvertrag über das Kreuzfahrtschiff MS "Arkona" geschlossen. Die Übernahme des Schiffes ist zum 29.12.1995 vorgesehen.

Rechte der Anleger

Kapitalanleger, die sich an dieser Beteiligungsgesellschaft beteiligen, haben aufgrund des Gesellschaftsvertrages und des ebenfalls vereinbarten Treuhandvertrages umfangreiche Rechte. So können beispielsweise 20 % der Kommanditisten – auch wenn ihr Anteil treuhänderisch gehalten wird – sowie der Beirat jederzeit verlangen, daß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB. Mit Wirkung ab dem 01.01.1997 können die Anleger eine Direkteintragung in das Handelsregister verlangen.

Jeder Gesellschafter und Treugeber erhält über die Treuhänder den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft.

Jeder über Treuhänder oder direkt beteiligte Kommanditist ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten zu lassen.

Beirat

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, ein Mitglied wird von der Komplementärin benannt. Die Vergütung des Beirates wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Mitwirken bei zustimmungsbedürftigen Geschäften, die im einzelnen in § 9 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages genannt worden sind;
- b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber;
- c) Recht der Prüfung, ob die Treuhänder die von den Treugebern erteilten Weisungen richtig ausüben;
- d) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.

Aufgaben der persönlich haftenden Gesellschafterin gegenüber dem Beirat:

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten. Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie einen zusammenfassenden Bericht erstellen, der einen ausreichenden Einblick in

die Geschäfte gibt; insbesondere wird sie die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklungen darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage und die Entwicklung der Gesellschaft Auskunft geben. Zusammen mit dem zweiten Halbjahresbericht wird die persönlich haftende Gesellschafterin die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

Dauer und Beendigung der Gesellschaft, Kündigung

Die Gesellschaft wird durch den Verkauf des Schiffes bzw. einen Liquidationsbeschluß beendet. Hierfür ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung sowie die Zustimmung der Komplementärin erforderlich (§ 27 i.V.m. § 21 Ziff. 4, § 13 Ziff. 2 h, § 11 Ziff. 3 und § 9 Ziff. 4 a des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft).

Die Folgen der Beendigung der Gesellschaft ergeben sich aus § 27 i.V.m. § 21 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft. Der Liquiditätsüberschuß ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen an die Kommanditisten unter Anrechnung auf die seit Beginn der Gesellschaft geleisteten Zahlungen nach den Vorschriften über die Gewinnverwendung auszuzahlen. Dabei haben die Gewinnansprüche bzw. Kapitalrückzahlungsansprüche der Anleger Vorrang vor denen der an der Gesellschaft beteiligten Reederei. Im einzelnen wird auf § 21 Ziff. 4 verwiesen. Jeder Anleger ist darüber hinaus berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2005 zu kündigen. Bezüglich des Abfindungs-

guthabens bei einer Kündigung wird auf § 26 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft verwiesen.

Übertragung der Beteiligung

Eine Übertragung oder Belastung – auch teilweise – von Kommanditanteilen ist mit schriftlicher Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft möglich, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen kann. Bei der Abtretung müssen Anteile entstehen, die durch 5000 teilbar sind und eine Mindesthöhe von

jeweils TDM 50 besitzen. Außerdem ist erforderlich, daß der Erwerber dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht übergibt, die zu verschiedenen Anmeldungen gemäß § 7 berechtigt.

Bei einer Übertragung ist zu beachten, daß der steuerliche Totalgewinn nicht gefährdet wird.

Anzuwendendes Recht / Schiedsgericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschafter und der Gesellschaft entstehen können, gilt eine Schiedsgerichtsvereinbarung, die im Prospekt abgedruckt ist.

Ergebnis- und Liquiditätsverteilung

Das gesamte Kommanditkapital teilt sich wie folgt in Kommanditkapital I und Kommanditkapital II auf:

	Kommanditkapital I TDM	Kommanditkapital II TDM	Summe TDM
Deutsche Seereederei Touristik GmbH	50	4.200	4.250
RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG	50	–	50
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	50	–	50
Anleger	39.150	–	39.150
Summe	39.300	4.200	43.500

Nach § 19 des Gesellschaftsvertrages erfolgt die Ergebnisverteilung in der Weise, daß alle Kommanditisten/Treugeber entsprechend ihrer Kommanditbeteiligung gleichmäßig am Ergebnis der Gesellschaft teilnehmen; dabei ist zu berücksichtigen, daß das Kommanditkapital in Höhe von TDM 4.200 (Kommanditkapital II der Deutsche Seereederei Touristik GmbH) unter den im Gesellschaftsvertrag genannten Voraussetzungen zunächst nicht am Ergebnis beteiligt ist, sondern eine feste Verzinsung in Höhe von 6 % p.a. – bei nachrangiger Auszahlung der Zinsen – erhält.

Ist in der Gesellschaft freie Liquidität vorhanden, ist vorgesehen, diese an die Kommanditisten/Treugeber auszuzahlen, wobei das Kommanditkapital II in Höhe

von TDM 4.200 (Kommanditkapital der Deutsche Seereederei Touristik GmbH) nachrangig bedient wird. Im einzelnen erfolgen die Auszahlungen freier Liquidität nach § 21 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages bei prognosegemäßem Verlauf in folgender Rangfolge:

1. Zunächst erhält das Kommanditkapital I, also insbesondere das treuhänderisch verwaltete Kommanditkapital, Auszahlungen in Höhe von jährlich 6 %; ist eine Auszahlung in dieser Höhe nicht möglich, wird das Recht auf die folgenden Jahre vorgetragen und erhöht entsprechend den Zahlungsanspruch der Folgejahre. Die Cash-Flow-Prognose der Gesellschaft sieht jedoch vor, daß für die Jahre ab 1996 entsprechende Auszahlungen stattfinden.
2. Sofern über den vorstehenden Punkt 1. hinaus weitere freie Liquidität in der Gesellschaft vorhanden ist, wird diese in Anrechnung auf die Verzinsung des Kommanditkapitals II (Kommanditkapital der Deutsche Seereederei Touristik GmbH) in Höhe von 6 % p.a. ausgezahlt. Reicht die Liquidität zur Bedienung in einem Jahr entgegen der Cash-Flow-Prognose nicht aus, wird auch hier das Recht vorgetragen und erhöht den Anspruch der Folgejahre entsprechend.
3. Ist nach Bedienung der Rechte gemäß Punkt 1. und 2. weitere freie Liquidität in der Gesellschaft vorhanden, erhält das Kommanditkapital I, also insbesondere das treuhänderisch verwaltete Kommanditkapital, Auszahlungen bis zur Höhe von 100 % des Kommanditkapitals I. Im Rahmen der Cash-Flow-Prognose der Gesellschaft ergibt sich hieraus ab 1998 ein Zahlungsanspruch in Höhe von 1,0 % p.a., steigend auf 6 %, so

daß sich insgesamt aus Punkt 1. und Punkt 3. Auszahlungen an den Anleger in Höhe von jährlich 6,0 %, steigend auf 12 %, ergeben. Im Rahmen der Cash-Flow-Prognose über 10 Jahre errechnen sich in dieser Rangfolge Auszahlungen an den Anleger für das Kommanditkapital I in Höhe von insgesamt 25 %; weitere 75 % werden aus der Liquidität im Rahmen des Verkaufes des Schiffes aus dem Veräußerungserlös bedient.

4. In der 4. Rangfolge wird das Kommanditkapital II (Kommanditkapital der Deutsche Seereederei Touristik GmbH) bis zu 100 % bedient; während des laufenden Geschäftsbetriebes ergibt sich aus der Cash-Flow-Prognose kein Anspruch der Reederei; erst im Rahmen der Auflösung der Gesellschaft führt die sich aus dem Veräußerungserlös ergebende Liquidität zur Bedienung des Kommanditkapitals II.

5. In der 5. Rangfolge wird weitere freie Liquidität pari passu im Verhältnis zum Kommanditkapital I, also insbesondere des treuhänderisch verwalteten Kommanditkapitals, und dem Kommanditkapital II verteilt. Im Rahmen der Cash-Flow-Prognose der Gesellschaft kommt diese Regelung nicht zur Anwendung. Im Hinblick auf die in Kapitel 5.3 erläuterte Erklärung der Deutsche Seereederei Touristik GmbH ergibt sich für die Deutsche Seereederei Touristik GmbH in dieser Rangfolge ein Anspruch in Höhe von TDM 700.

7.2 Treuhänder

Der Treuhandvertrag ist im Prospekt vollständig abgedruckt.

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank sind als Treuhandkommanditisten beauftragt, die von den Zeichnern übernommenen Beteiligungen zu verwalten. Die Treuhandkommanditistin M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH führt für beide Treuhänder die kaufmännische und steuerliche Beteiligungsverwaltung durch. Beide Treuhandkommanditisten stehen den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung.

Die Treuhänder üben die Rechte der Zeichner (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Sie vertreten die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und üben deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen wollen.

Die Treuhänder dürfen Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen; sie sind jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und der Beteiligungsgesellschaft berechtigt.

Die Treuhänder sind verpflichtet, das ihnen anvertraute Vermögen von ihrem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Sie sind auch berechtigt, für die Treuge-

ber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn diese die Rechte nicht selbst oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte wahrnehmen wollen.

Die Treuhänder legen den Treugebern den geprüften Jahresabschluß der Beteiligungsgesellschaft und deren Geschäftsbericht vor, unter Ergänzung von erläuterungsbedürftigen Geschäftsvorfällen. Die Treuhänder sorgen im Namen der Beteiligungsgesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickeln für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Sie übernehmen darüber hinaus für die Beteiligungsgesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen an den Anleger.

Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft, wobei allerdings die Restriktionen des § 15a EStG zu beachten sind.

Anteilszeichner, die mit Wirkung ab dem 01.01.1997 eine direkte Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister wünschen (vgl. hierzu Kapitel 6. "Steuerliche Grundlagen"), müssen den Treuhändern eine Handelsregistervollmacht nach einheitlichem Muster erteilen, wobei die Unterschrift notariell beglaubigt werden muß. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Anleger.

Die Treuhänder verwalten die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber. Die Regelungen des zwi-

schen den Treuhändern und den einzelnen Treugebern geschlossenen Treuhandvertrages gelten entsprechend.

Für die Einrichtung der Treuhanderschaft erhalten die Treuhänder für das Jahr 1995 eine Vergütung in Höhe von TDM 395 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Ab Übernahme des Schiffes erhalten die Treuhänder jährlich – ggf. zeitanteilig – eine Vergütung in Höhe von 0,5 % p.a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres verwalteten nominellen Kommanditkapitals zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung kann jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren der Beteiligungsgesellschaft in Abstimmung mit dem Beirat der Gesellschaft den allgemeinen Kostensteigerungen angepaßt werden.

Die Treuhänder werden ihre Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Sie haften allerdings nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Im übrigen wird bezüglich der Haftung der Treuhänder auf § 9 des in diesem Prospekt abgedruckten Treuhandvertrages verwiesen.

7.3 Haftung des Anlegers

Nach Einzahlung der nominellen Kommanditeinlage und des Agios wird die Haftung der Kommanditisten und Treugeber gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf ihre jeweilige, in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage (25 % der nominellen Kommanditeinlage) begrenzt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist. Eine Nach-

schußpflicht besteht nicht. Das Risiko aus der Beteiligung ist also insgesamt auf die Beteiligungshöhe zuzüglich Agio begrenzt.

Werden jedoch die Einlagen durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten/Treugebers durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist. Dies bedeutet, daß im Falle der Illiquidität der Beteiligungsgesellschaft bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) bis zu 25 % der nominellen Kommanditeinlage ganz oder teilweise zurückzuzahlen wären.

7.4 Mittelverwendungskontrolle

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist im Prospekt abgedruckt.

Durch eine Vereinbarung zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg ist eine Mittelverwendungskontrolle für die Abwicklung der Investition sichergestellt. Das Kommanditkapital ist von den Zeichnern auf das Mittelverwendungskontrollkonto der Beteiligungsgesellschaft bei der M.M.Warburg & CO KGaA einzuzahlen. Die Beteiligungsgesellschaft kann nur nach Mitzeichnung durch die M.M.Warburg Bank über dieses Konto verfügen. Die Freigabe der Mittel erfolgt auf Basis eines Zahlungsplanes in Übereinstimmung mit der in diesem Prospekt abgedruckten Anlage 2 (Investitionsplan) zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft.

7.5 Prospektprüfung

Die Angaben dieses Beteiligungsprospektes werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe der Stellungnahme WFA 1/1987 des Instituts der Wirtschaftsprüfer überprüft. Der Prüfungsbericht wird allen ernsthaften Interessenten unter Voraussetzung der Anerkennung der berufsüblichen Haftungsbegrenzung für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Anfrage übersandt.

8 ABWICKLUNGSHINWEISE

Kapitalanleger, die sich an diesem Fonds beteiligen wollen, füllen die Beitrittserklärung komplett aus und unterschreiben sie an den dafür vorgesehenen Stellen. Die Treuhänder werden dem Anleger nach Zugang der Beitrittserklärung die Beteiligung bestätigen und ein gegengezeichnetes Exemplar zurücksenden, sofern noch entsprechendes Zeichnungsvolumen vorhanden ist. Außerdem wird der Anleger aufgefordert, die Zahlungen gemäß Beitrittserklärung auf das dort angegebene Konto vorzunehmen.

Sofern die Einzahlungen nicht fristgemäß auf dem Konto der Beteiligungsgesellschaft eingehen, führt dies für den jeweiligen Anleger zu wesentlichen Abweichungen der steuerlichen Ergebnisse gegenüber der Prospektierung.

Anleger, die die 2. Einzahlungsrate nicht fristgerecht erbringen, können bei einer nur geringen Abfindung gem. § 26, gem. § 5 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Eingereicht von: (Firma)	Beitrittserklärung MS "Arkona" Anlage zum Emissionsprospekt	Original und gelbe Kopie: Treuhandgesellschaft
Bearbeitet durch: (Name)		rote Kopie: Zeichner blaue Kopie: Berater

Name	<i>Kreuzer</i>	Telefon	<i>01234 - 987 65</i>
Vorname	<i>Arko</i>	Geburtsdatum	<i>6.12.1952</i>
Beruf	<i>Hafendirektor</i>		
Straße	<i>Am Meer 2</i>	Steuernummer	<i>987 654 321</i>
PLZ	Ort	zuständiges Wohnsitz-Finanzamt:	
<i>12345</i>	<i>Seehausen</i>	Name <i>Finanzamt Seehausen</i> PLZ <i>12345</i> Ort <i>Seehausen</i>	

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt/Main - im folgenden "Treuhänder" - als Treuhandkommanditisten der MS "Arkona" GmbH & Co. KG, Am Seehafen 1, 18147 Rostock, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme eine Kapitalbeteiligung an der MS "Arkona" GmbH & Co. KG. (Mindestbeteiligung DM 50.000,-, höhere Beträge durch 5000 teilbar) in Höhe von:

DM	in Worten: Deutsche Mark
<i>100.000,-</i>	<i>einhunderttausend</i>
	zzgl. 5 % Agio

Den Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 % Agio werde ich wie folgt auf das Konto der MS "Arkona" GmbH & Co. KG. bei der M.M.Warburg & CO KGaA mit der **Konto-Nr. 200 939, BLZ 201 201 00**, einzahlen.

Unmittelbar nach Annahme durch einen der Treuhänder auf dessen erste Anforderung, spätestens am 28.12.1995:	60 % der Nominalbeteiligung zuzüglich 5 % Agio auf die Nominalbeteiligung	Betrag in DM <i>65.000,-</i>
10.03.1996:	40 % der Nominalbeteiligung	Betrag in DM <i>40.000,-</i>

Im Falle des Verzugs ist die Treuhandgesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % p. M. für die Gesellschaft in Rechnung zu stellen.

Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir vorliegenden Emissionsprospektes und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalte als für mich verbindlich an.

Seehausen, 12.12.1995 **X** *Kreuzer*
Ort, Datum Unterschrift

Meine Beteiligung an der Gesellschaft wird wirksam mit der Annahme der Beitrittserklärung durch einen der Treuhänder.

WIDERRUFSRECHT: Ich kann meine Beitrittserklärung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt dieser Belehrung gegenüber einem der Treuhänder schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Seehausen, 12.12.1995 **X** *Kreuzer*
Ort, Datum Unterschrift

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Hamburg, den Treuhänder

9 CHANCEN UND RISIKEN

Eine Beteiligung an diesem Schiffsfonds ist nach Meinung seiner Initiatoren eine sinnvolle Anlage für gutverdienende Anleger und bietet die Möglichkeit, hohe Renditen zu erzielen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Schiffsfonds unternehmerische Beteiligungen sind. Solche Beteiligungen lassen sich bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung nur schwer planen. Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es nicht geben kann.

Abweichungen von der Planung können insbesondere auch dadurch entstehen, daß die diesem Prospekt zugrunde liegenden wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sich verändern. Dies kann zu von der Prospektierung abweichenden Liquiditäts- und Ertragsresultaten führen. Mögliche negative Abweichungen bei den Liquiditätsergebnissen können dabei teilweise durch geringere Steuerbelastungen kompensiert werden (und umgekehrt). Grundsätzlich gilt, daß Verbesserungen oder Verschlechterungen der Situation der Beteiligungsgesellschaft sich sowohl auf die Liquiditätsergebnisse als auch auf die Rentabilität für den Anleger auswirken, im schlechteren Fall bis zum Totalverlust.

In den einzelnen Kapiteln dieses Prospektes wurde an vielen Stellen bereits auf mögliche Abweichungen hingewiesen. Hier erfolgt nun eine Darstellung im Überblick.

Haftung

Die Haftung der Anleger ist auf die Höhe des Beteiligungsbetrages beschränkt. Eine Nachschußverpflichtung besteht nicht. Sofern die Einlage teilweise zurückgeführt wird, kann es zum Wiederaufleben der Haftung kommen (vgl. hierzu im einzelnen Kap. 7.3).

Investition und deren Finanzierung

Die Fremdfinanzierung des Schiffes ist vertraglich zugesagt. Gegenüber der Kalkulation abweichende Konditionen gehen zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft. Für die Eigenkapitalbeschaffung wurde eine Platzierungsgarantie seitens eines Konzernunternehmens der Deutschen Seereederei gegeben.

Einnahmen

Die Charrate ist über 8 Jahre im Rahmen eines Bareboat-Chartervertrages fest vereinbart. Die Schiffsbetriebskosten trägt der Charterer. In dieser Zeit besteht keine Chance, höhere als die geplanten Einnahmen zu erzielen, andererseits ist bei weiterer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Charterers auch mit dem Eingang der Charrateinnahmen zu rechnen. Niemand kann ausschließen, daß Charterer, auch Töchter großer Unternehmen, illiquide werden, so daß als worst-case ein Ausfall des Charterers in das Kalkül einbezogen werden muß. Dies könnte das Ausbleiben der vereinbarten Charraten zur Folge haben oder dazu führen, daß bei Neuvercharterung nur geringere Erlöse erzielt werden könnten, zu Ungunsten der Gesellschaft und damit des Anlegers.

Sinngemäß das gleiche gilt auch für die Periode nach Ablauf der 8-Jahres-Charter. Dann allerdings besteht auch die Chance, höhere Charraten zu erzielen. Generell muß berücksichtigt werden, daß Charraten starken zyklischen Schwankungen unterliegen.

Allgemein wird die Einnahmensituation eines Schiffes natürlich wesentlich von der wirtschaftlichen Gesamtsituation bestimmt, in unserem Fall vom Kreuzfahrtmarkt. Steigende Nachfrage nach Kreuzfahrten bei nicht in gleichem Umfange steigendem Angebot von Kreuzfahrkapazitäten würde die wirtschaftlichen Chancen der Gesellschaft und damit des Anlegers erhöhen, während andererseits ein Rückgang der Nachfrage nach Kreuzfahrten und/oder zu hohe Neubaukapazitäten in diesem Kreuzfahrtsegment dazu führen, daß sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft bzw. ihrer Anleger verschlechtern könnte.

Sollte bei Neuvercharterung entgegen der Planung keine Bareboat-Charter sondern eine normale Zeitcharter abgeschlossen werden, hätte dies nach heutigem Steuerrecht zur Folge, daß 80% der entstehenden Gewinne nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz des Anlegers versteuert werden müßten, sofern die deutsche Flagge geführt wird. Andererseits könnten sich Abweichungen zu Ungunsten des Anlegers beispielsweise durch den Anfall höherer Gewerbesteuer bei der Beteiligungsgesellschaft ergeben.

Der Verkaufserlös des Schiffes bestimmt wesentlich die Einnahmensituation des Anlegers. Der Zeitpunkt der Veräußerung wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen und ist somit für den einzelnen Gesell-

schafter nicht planbar. Die Höhe des erzielbaren Verkaufspreises hängt stark von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt ab. Selbst der kalkulierte Schrottpreis könnte theoretisch noch unterschritten werden.

Weiterhin hängt der erzielbare Veräußerungserlös auch vom Pflegezustand des Schiffes ab. Für die Pflege des Schiffes sind Konzernunternehmen der Deutschen Seereederei zuständig. Ihr Interesse an einem guten Wartungszustand des Schiffes wird u. a. durch die 10 %ige Beteiligung aus dem Konzernbereich der Deutschen Seereederei erhöht.

Ausgaben

Die größte Position in der Ausgabenrechnung der Beteiligungsgesellschaft sind die Zinsen des Schiffshypothekendarlehens. Zinserhöhungen am Kapitalmarkt würden sich negativ für die Gesellschaft auswirken und umgekehrt.

Zinsen für den Kontokorrentkredit sind Schätzgrößen aufgrund der heutigen Marktsituation. Erhöhungen gehen zu Lasten, Ermäßigungen zugunsten der Gesellschaft bzw. der Anleger.

Auch Veränderungen bei den laufenden Verwaltungskosten sowie den Treuhandgebühren können – wie beschrieben – zu Veränderungen des Ergebnisses führen. Kann im Anschluß an die Bareboat-Vercharterung kein neuer Bareboat-Chartervertrag, sondern nur eine Zeitcharter abgeschlossen werden, sind die Schiffsbetriebskosten von der Beteiligungsgesellschaft zu tragen. Diese nach einem möglichen Ablauf eines Bareboat-

Chartervertrages anfallenden Schiffsbetriebskosten oder Kosten für Instandhaltung des Inventars können zu einer erheblichen Modifikation der Fondsrechnung führen. Bei einem Kreuzfahrtschiff dieser Kategorie können die anfallenden Kosten ein mehrfaches der Bareboat-Charterrate betragen. Die evtl. resultierende Reduzierung der Überschüsse könnte zu Lasten der Anleger gehen, sofern keine entsprechende Charter erzielt werden könnte. Andererseits kann der Abschluß eines Zeitchartervertrages auch höhere Erträge für die Beteiligungsgesellschaft mit sich bringen.

Geringere Einnahmen oder höhere Ausgaben können auch zu einer stärkeren Verschuldung der Beteiligungsgesellschaft führen.

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, daß jetzige oder künftige Geschäftspartner der Beteiligungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen für die Gesellschaft und ihre Anleger führen könnte.

Geldentwertung

Die Prognoserechnung stellt keinen Bezug zwischen Inflationsrate und Einnahmen/Veräußerungserlös her, aber unterstellt bei einigem Ausgabenpositionen eine jährliche Inflationsrate von 3 %. Höhere Inflationsraten führen zu geringeren Überschüssen und umgekehrt, sofern nicht eine höhere Inflationsrate zu höheren Chartereinnahmen führen würde.

Steuerliche Aspekte

Dieses Angebot bietet Anlegern je nach deren persönlichem Einkommensteuersatz Steuervorteile, die die erwartete Rendite wesentlich beeinflussen. Die steuerlichen Grundlagen dieses Angebotes wurden von einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entwickelt, die seit Jahren in diesem Geschäftsbereich tätig ist.

Gleichwohl entscheidet über die tatsächliche Höhe der steuerlichen Ergebnisse die zuständige Finanzverwaltung aufgrund einer abschließenden Außenprüfung. Eine Haftung für den Eintritt der geplanten Ergebnisse kann daher nicht übernommen werden.

Sollten sich die steuerlichen Rahmenbedingungen, die Rechtsprechung, die Beurteilung durch die Finanzverwaltung oder die Steuergesetze ändern, können Abweichungen von den Prospektprognosen entstehen. Dies gilt insbesondere auch für die vom Fiskus eingeräumte Steuerbegünstigung eines Veräußerungsgewinns

Von der Prognose abweichende Ergebnisse entstehen z.B. dann, wenn sich die Steuerbelastungen des Anlegers im Zeitablauf verändern. Kommt es während der Verlustphase des Schiffes zu geringeren Steuersätzen, reduzieren sich die Steuerrückflüsse, geht das Einkommen jedoch in der Gewinnphase zurück, kann dies zu einer Erhöhung der Anlegerrendite führen.

Im Falle eines Konkurses der Beteiligungsgesellschaft wäre der dabei gegebenenfalls entstehende steuerliche Veräußerungsgewinn mit dem vollen Steuersatz zu

versteuern, was zu einer Steuer Mehrbelastung des Anlegers gegenüber der Prognoserechnung führen würde. Nicht nur bei der Einkommensteuer sondern auch bei anderen Steuerarten können sich für den Anleger günstige oder ungünstige Veränderungen ergeben.

Versicherungen

Obwohl das Schiff gegen übliche Risiken versichert wird, kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei atypischen Schadensereignissen nicht kalkulierbare Lasten auf die Fondsgesellschaft mit entsprechenden negativen Folgen zukommen können.

Währung

In der internationalen Seeschifffahrt ist der US-Dollar die zentrale Währung

Ein Merkmal dieser Beteiligung ist der im Vergleich zu anderen Angeboten relativ geringe Einfluß der Währungsproblematik auf das Anlageergebnis. Gleichwohl können auch hier Währungschancen und -risiken auftreten. Bei Veräußerung des Schiffes spielt der Wechselkurs eine wichtige Rolle. Ein gegenüber der heutigen Situation gestiegener Wechselkurs würde sich positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt. Sinngemäßes würde auch für den Fall gelten, daß eine Vercharterung im Währungsbereich zu erfolgen hätte.

Angebotserstellung und Realisierung

Die Erstellung dieses Angebotes erfolgte mit großer Sorgfalt. Führende Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

und Anwaltskanzleien haben daran mitgewirkt. Auf der Schiffsseite konnte zusätzlich auf das Know-How-Potential des Konzerns Deutsche Seereederei zurückgegriffen werden. Trotzdem können Fehler nie ausgeschlossen werden.

Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen eine Rückabwicklung des Fonds erforderlich werden, weil beispielsweise die geplante Ablieferung des Schiffes unmöglich wird, konnten insbesondere die ins Auge gefaßten steuerlichen Vorteile nicht realisiert werden.

Weiterveräußerung der Beteiligung

Veräußerungen von Kommanditbeteiligungen sind grundsätzlich möglich. Für Beteiligungen dieser Art gibt es jedoch keinen geregelten Markt, so daß der Anleger nicht erwarten kann, daß er einen eventuellen Verkauf der Beteiligung durchführen oder zu den erhofften Konditionen realisieren kann.

10 ERKLÄRUNG VERWENDETER BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

3D

dreidimensional

AfA

Absetzung für Abnutzung

AO

Abgabenordnung

Bareboat-Charter

Vercharterung eines Schiffes ohne Besatzung, Brennstoff etc. Für alles, was Betrieb und Instandhaltung des Schiffes betrifft (Schiffsbetriebskosten), ist während der Dauer des Chartervertrages der Bareboatcharterer verantwortlich. Im Verhältnis zu Dritten hat er die Verpflichtungen eines Reeders.

BewG

Bewertungsgesetz

BRZ

Bruttoreaumzahl (bis 1982 BRT=Bruttoregister-tonnage)
Raummaß eines Schiffes

Charter

Das Mieten eines Schiffes

Deutsche Flagge

Durch die Eintragung in das Deutsche Schiffsregister erhält das Schiff die Deutsche Nationalität. Es unterliegt damit dessen Rechtsordnung und genießt dessen diplomatischen Schutz. Das äußere Zeichen der Nationalität eines Schiffes ist das Führen der Landesflagge.

ErbStG

Erbschaftsteuergesetz

EStG

Einkommensteuergesetz

EStR

Einkommensteuerrichtlinien

Germanischer Lloyd

International anerkannte technische Überwachungsorganisation auf dem Gebiet der Schiffs- und Meerestechnik in Form einer Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Charakter (Klassifikationsgesellschaft).

GewStG

Gewerbsteuergesetz

Hafteinlage

Die Hafteinlage beträgt 25 % der nominellen Kapitaleinlage und kann in das Handelsregister als Haftungsgrenze eingetragen werden, sofern die Pflichteinlage geleistet wurde.

HGB

Handelsgesetzbuch

Internationales Seeschiffsregister (deutsches Zusatzregister)

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Reeders gemäß § 12 Seeschiffsregister Flaggenrechtsgesetz. Die deutsche Nationalität der Schiffe ändert sich dadurch nicht.

Klasse, Klassenlauf, Klassenerneuerung, Klassenzeichen

Die Klasse definiert die Bauausführung und den Erhaltungszustand von Schiffskörper und Ausrüstung. Sie wird von Klassifikationsgesellschaften durch Buchstaben/Ziffernkombinationen (Klassenzeichen) ausgedrückt und in Register und Zertifikate eingetragen. Die Klasse hat eine beschränkte Gültigkeitsdauer (Klassenlauf), in der definierte reguläre und außerplanmäßige Besichtigungen zur Neuerteilung der Klasse (Klassenerneuerung) durchgeführt werden.

kn

Knoten – die Geschwindigkeit eines Schiffes in Seemeilen pro Stunde. 1 Seemeile = 1852 m

MS

Motorschiff

Nominelle Kommanditeinlage
Beteiligungsbetrag ohne Agio

NRZ
Nettoraumzahl

off-hire
Schiff ist ohne Beschäftigung

Pflichteinlage
Beteiligungsbetrag zzgl. Agio
= Summe der Einzahlungsbeträge

r_i
interner Zinsfuß

Reeder
Rüstet Schiffe zu gewerbsmäßiger Güter- und Personenbeförderung aus.

Seeschiffsregister
Jedes Schiff, das gemäß §§ 1,2 Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führt und dessen Raumgehalt 50 Kubikmeter überschreitet, muß in das Seeschiffsregister eingetragen werden. Es ist ein öffentliches Register, das dem Grundbuch – im Liegenschaftsrecht – entspricht und von den Amtsgerichten (Registergerichten) geführt wird. Auf Grund der Eintragung im das Seeschiffsregister stellt das Registergericht das Schiffszertifikat aus, es stellt einen Auszug des Registers dar und dient als Nachweis für die Berechtigung zum Führen der Bundesflagge

sm
Seemeile(n), 1 Seemeile = 1852 m

TDM
Tausend Deutsche Mark

tdw
ton(s) deadweight, Tonne(n) Tragfähigkeit (Ladung, Brennstoff, Ausrüstung, Passagieren, Besatzung etc.)

tns
tons, Tonnen
Maßeinheit der Masse

ü.A.
über Alles

UStG
Umsatzsteuergesetz

Zeitcharter-Vertrag
Dabei wird das ganze Schiff dem Befrachter (Charterer) für eine bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Schiffsbetriebskosten trägt der Vercharterer.

GL	+100 A. S E 1 mit Freibord 2.005 Fahrgastschiff + MC E 1
GL	Schiff ist nach den Bauvorschriften des Germanischen Lloyd gebaut
+100	entspricht zu 100 % dem Auflagen des Germanischen Lloyd
A.	Schiffskörper aus Stahl
5	Klassenlauf 5 Jahre
E	Eisklasse
E 1	leichte Eisverstärkung des Schiffskörpers, der Maschinen und der Ruderanlage
mit Freibord 2.005	Die Freibord-Konvention ist mit 2.005 m übererfüllt, d. h. das Schiff hat einen höheren Freibord als es vorgeschrieben ist.
+MC	Maschinenanlage vom Germanischen Lloyd klassifiziert und nach dessen Bauvorschriften hergestellt

11 ÜBERSICHT DER VERTRAGSPARTNER

MS "Arkona" GmbH & Co. KG

Funktion:
Beteiligungsgesellschaft
Sitz:
Am Seehafen 1, 18147 Rostock
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock, HRA 1148
1. Eintrag:
22.06.1995
Aufnahme der Geschäftstätigkeit:
01.01.1995
Kommanditkapital:
TDM 43.500 (vertraglich vorgesehen)
Komplementär:
Verwaltungsgesellschaft MS "Arkona" mbH, Rostock
Kommanditisten:
Deutsche Seereederei Touristik GmbH, Rostock;
TDM 4.250
RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock
& Co. KG, Rostock
TDM 50
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; TDM 50
Treuhandkommanditisten:
M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH,
Hamburg und DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank als Treuhänder für Dritte
TDM 39.150 (vertraglich vorgesehen)

Verwaltungsgesellschaft MS "Arkona" mbH

Funktion:
Komplementärin der MS "Arkona" GmbH & Co. KG,
Rostock
Sitz:
Am Seehafen 1, 18147 Rostock
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock, HRB 5626
1. Eintrag:
06.09.1994
Aufnahme der Geschäftstätigkeit:
12.07.1994
Stammkapital:
TDM 50
Gesellschafter:
Deutsche Seereederei Touristik GmbH, Rostock;
TDM 25
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; TDM 25
Geschäftsführer:
Lars Manuel Clasen¹⁾, Rostock
Gerhard E. Schmittner²⁾, Hamburg
(gemeinsame Vertretung)

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

Funktion:
Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes, Emission des Fondskapitals, Prospektherausgeberin, Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft
Sitz:
Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg
Handelsregister:
Amtsgericht Hamburg, HRA 89023
1. Eintrag:
27.09.1995
Aufnahme der Geschäftstätigkeit:
21.06.1995
Kommanditkapital:
TDM 1.000 (voll eingezahlt)
Komplementär:
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Kommanditisten:
Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG³⁾, Hamburg, TDM 500
"Nikolai" Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg treuhänderisch für Familie Schües, Hamburg; TDM 250
Gerhard E. Schmittner²⁾, Hamburg treuhänderisch für Tanja Rahe, Hamburg; TDM 250

Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH

Funktion:
Komplementärin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Sitz:
Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg
Handelsregister:
Amtsgericht Hamburg, HRB 57522
1. Eintrag:
09.01.1995
Aufnahme der Geschäftstätigkeit:
20.12.1994
Stammkapital:
TDM 100
Gesellschafter:
Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG³⁾, Hamburg; TDM 50
"Nikolai" Verwaltungsgesellschaft mbH Hamburg treuhänderisch für Familie Schües, Hamburg; TDM 25
Gerhard E. Schmittner²⁾, Hamburg treuhänderisch für Tanja Rahe, Hamburg; TDM 25
Geschäftsführer:
Dr. rer. pol. Thomas Ritter, Hamburg
Gerhard E. Schmittner, Hamburg
(gemeinsame Vertretung)

M.M.Warburg & CO KGaA²⁾

Funktion:
Bank, Mittelverwendungskontrolleur
Sitz:
Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg
Handelsregister:
Amtsgericht Hamburg, HRB 56866
1. Eintrag:
16.05.1995 nach Umwandlung aus dem seit 1798 bestehenden Bankhaus M.M.Warburg & CO
Aufnahme der Geschäftstätigkeit:
1798
Grundkapital:
TDM 170 100
Komplementäre:
Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg
Max M. Warburg, Hamburg
Hans-Jörg Vetter, Kronberg

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH³⁾

Funktion:
Treuhänderin für Anleger der Beteiligungsgesellschaft
Sitz:
Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg
Handelsregister:
Amtsgericht Hamburg HRB 57523
1. Eintrag:
09.01.1995
Aufnahme der Geschäftstätigkeit:
21.06.95
Stammkapital:
TDM 500
Gesellschafter:
Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG³⁾,
Hamburg
Geschäftsführer:
Dr. jur. Bernd Eckardt, Hamburg
Christian Büttner, Reinbek

DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank

Funktion:
Treuhänderin für Anleger der Beteiligungsgesellschaft
Sitz:
Platz der Republik, 60325 Frankfurt/Main
Rechtsform:
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Grundkapital:
DM 2.534 Mrd.
Anteilseigner:
Genossenschaftliche Zentralbanken (27,166 %)
Genossenschaftliche Holdinggesellschaften (53,279 %)
Kreditgenossenschaften (2,650 %)
Sonstige Genossenschaften (4,406 %)
Bundesrepublik Deutschland (0,039 %)
Bundesländer (0,236 %)
Sonstige juristische Personen (12,225 %)

Deutsche Seereederei GmbH

Funktion:
Konzernholding
Sitz:
Am Seehafen 1, 18147 Rostock
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock, HRB 297
1. Eintrag:
19 07 1990
Aufnahme der Geschäftstätigkeit:
01.07.1952
Stammkapital:
TDM 300.000
Gesellschafter:
vorwiegend Gesellschaften der Familien Horst Rahe
und Nikolaus W. Schües
Geschäftsführer:
Lars Manuel Clasen, Rostock
Claus Grobecker, Bremen
Horst Rahe, Hamburg
Nikolaus W. Schües, Hamburg

Deutsche Seereederei Touristik GmbH

Funktion:
Gesellschafterin der MS "Arkona" GmbH & Co. KG
Sitz:
Am Seehafen 1, 18147 Rostock
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock, HRB 5031
1. Eintrag:
05.11.1993
Stammkapital:
TDM 50.000
Gesellschafter:
100 % Deutsche Seereederei GmbH, Rostock
Geschäftsführer:
Johann Friedrich Engel, Rostock
Fritz J. Kröger, Reinbek
(gemeinsame Vertretung)

Deutsche Seetouristik GmbH

Funktion:
Bareboat-Charterer und späterer Vertragsreeder
Sitz:
Am Seehafen 1, 18147 Rostock
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock, HRB 5032
1. Eintrag:
05.11.1993
Stammkapital:
TDM 2.000
Gesellschafter:
100 % Deutsche Seereederei Touristik GmbH, Rostock
Geschäftsführer:
Helge Grammerstorff, Rövershagen
Michael Olaf Thamm, Rostock
(gemeinsame Vertretung)

Deutsche Seereederei

1. Passagierschiffsgesellschaft mbH

Funktion:
Verkäufer des MS "Arkona"
Sitz:
Am Seehafen 1, 18147 Rostock
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock, HRB 5089
1. Eintrag:
06.12.1993
Stammkapital:
TDM 50
Gesellschafter:
100 % Deutsche Seereederei Touristik GmbH, Rostock
Geschäftsführer:
Fritz J. Kröger, Reinbek
Michael Olaf Thamm, Rostock
(gemeinsame Vertretung)

RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG

Funktion:
Plazierungsgarant, Vermittler der Fremdfinanzierung
Sitz:
Am Seehafen 1, 18147 Rostock
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock, HRA 1193
1. Eintrag:
26.09.1995¹⁾
Komplementär:
RGS Verwaltungsgesellschaft für Schiffsbeteiligungen
mbH Rostock, Rostock, Amtsgericht Rostock, HRB 6101
Geschäftsführer:
Lars Manuel Clasen²⁾, Rostock
Horst Rahe³⁾, Hamburg
Kommanditkapital:
TDM 10.000
Gesellschafter:
100 % Deutsche Seereederei GmbH, Rostock

¹⁾ Lars Manuel Clasen und Horst Rahe sind auch Geschäftsführer in Gesellschaften der Deutschen Seereederei.

²⁾ Gerhard E. Schmittner ist auch Geschäftsführer der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG,

³⁾ Mitarbeiter der M.M. Warburg & CO KGaA übernehmen auch Leitungsaufgaben in der M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG.

⁴⁾ Ersteintragung Amtsgericht Hamburg 01.12.1980, HRA 77377.

Die jeweilige erste Eintragung im Handelsregister bezieht sich auf den aktuellen Sitz der Gesellschaften



GESELLSCHAFTSVERTRAG

der MS "Arkona" GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

MS "Arkona" GmbH & Co. KG

- im folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt -.

2. Sitz der Gesellschaft ist Rostock.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat am 01.01.1995 begonnen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb der MS "Arkona", die Durchführung von Seepassagen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

§ 3 Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS "Arkona" mbH mit Sitz in Rostock.

Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 17 Ziff. 1 des Vertrages nicht teil.

2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen

- a) die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG, Rostock, mit DM 50.000,- (Kapitalkonto I)
- b) die Deutsche Seereederei Touristik GmbH, Rostock, mit DM 50.000,- (Kapitalkonto I) und mit DM 4.200.000,- (Kapitalkonto II)
- c) die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, mit DM 50.000,- (Kapitalkonto I)
- d) die M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, sowie die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, mit je DM 25.000,- (Kapitalkonto I) als gemeinschaftliche Treuhänder für Dritte (Treugeber).

Der Treuhandvertrag ist als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigelegt.

3. Kapitalkonten

Das Kommanditkapital I nimmt uneingeschränkt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil (Kapital gem. § 20 Ziff. 2).

Auf das Kommanditkapital II wird ab dem 01.01.1996 eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 6 % p. a. gezahlt. Es

nimmt im übrigen am Verlust der Gesellschaft nicht und am Gewinn nur in der Weise teil, daß es einen Gewinnanteil erhält, nachdem das gesamte Kommanditkapital mit 6 % p. a. bedient worden ist und allen Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer jeweiligen Pflichteinlage (ohne Agio) gewährt worden sind (Kapital gemäß § 20 Ziff. 3).

4. Die M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank (im folgenden "Treuhänder" genannt) sind berechtigt, ihre oben genannten Beteiligungen durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte zu erhöhen; höchstens bis zu einer Gesamtbeteiligung von DM 39.150.000,- (in Worten: Deutsche Mark neununddreißig Millionen einhundertfünfzigtausend).

Sollte von dem Erhöhungsrecht gemäß dieser Bestimmung nicht bis zum 28. Dezember 1995, 12.00 Uhr, vollständig Gebrauch gemacht worden sein, hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht, Dritte insoweit als Kommanditisten aufzunehmen.

Die Treuhänder sind ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von ihnen übernommene Kommanditkapital für Dritte (Treugeber) als Treuhandkommanditisten zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuhand zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten der Treuhänder gegenüber den Treugebern ergeben sich aus dem Treuhandvertrag. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen einschließlich dem Recht der Teilnahme an Gesellschaftsversammlungen unter Ausübung des Stimmrechts. Dies gilt nicht für ausschließlich dem Treuhänder obliegende Pflichten bzw. zustehende Rechte.

5. Alle Kommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 25 % der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen.

6. Die treuhänderisch gemäß § 3 Ziff. 2d) und Ziff. 4 vertretenen Treugeber sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen.

7. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe der von den Gesellschaftern bzw. den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Die Treuhänder sind zu Einlagen nur insoweit verpflichtet, als ihnen von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie treten mit ihrem Beitritt die Einlageansprüche gegen ihre Treugeber auf Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1 % Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

8. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestim-

mungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2005. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.
3. Die Treuhänder sind berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist- und Formvorschriften ihre Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von ihren Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen, die durch 5000 teilbar sein müssen und in einer Mindesthöhe von DM 50.000,- möglich.

§ 5 Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlußandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen und gegebenenfalls an seine Stelle einen oder mehrere neue Kommanditisten aufzunehmen, ohne daß es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Dies gilt für die Treuhänder mit der Maßgabe, daß diese mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheiden, den sie treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber halten.

§ 6 Plazierungsgarantie

Die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG hat gemäß gesondertem Vertrag eine Plazierungsgarantie über das noch einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von DM 39.100.000,- übernommen. Die RGS ist verpflichtet, entweder das aufgrund der Plazierungsgarantie aufzubringende nominelle Kommanditkapital über die Treuhänder zu halten, oder ihre eigene nominelle Kommanditeinlage am 28.12.1995, 12.00 Uhr, in Ausübung der Plazierungsgarantie zu erhöhen, sofern bis dahin ein weiteres nominelles Kommanditkapital (Pflichteinlage) von weniger als DM 39.100.000,- gezeichnet worden ist. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem Vertrag über die Plazierungsgarantie.

§ 7 Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister

Jeder Treugeber kann ab dem 01.01.1997 schriftlich verlangen, daß er auf eigene Kosten mit Wirkung mit der bis dahin von den Treuhändern für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, sofern er zuvor den Treuhändern auf eigene Kosten eine umfassende, über den Tod hinaus wirksame Registervollmacht gegenüber dem Handelsregister erteilt hat, die zu folgenden Anmeldungen berechtigt:

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch zum Eintritt des Vollmachtgebers;

- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

In diesem Fall sind die Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, daß sie die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen werden.

§ 8 Konkurrenzverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverbot.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

2. Sofern das MS "Arkona" nicht im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages eingesetzt wird, wird die Gesellschaft die Bereederung des Schiffes auf einen Vertragsreeder zu üblichen Bedingungen übertragen, der seinerseits die Verpflichtungen der persönlich haftenden Gesellschafterin gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern und dem Beirat zu beachten hat. Vertragsreeder ist die Deutsche Seetouristik GmbH.

3. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 4 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der vorherigen Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) das Auflegen des MS "Arkona" für länger als 8 Wochen, es sei denn, das Schiff ist im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages verchartert;
- b) substantielle Änderungen des Bareboat-Charter-Vertrages über das MS "Arkona" bzw. Abschluß eines neuen Charter-Vertrages, sofern derartige Verträge eine Laufzeit von mehr als 2 Jahren (einschließlich Optionen) haben sowie die Aufhebung oder Kündigung eines Charter-Vertrages;
- c) Abschluß solcher Geschäfte, die - nach Ablauf des Bareboat-Charter-Vertrages - mit der Betrachtung und Bereederung des MS "Arkona" im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall DM 1.000.000,- übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind klasserhaltene Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;
- d) Abschluß, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Ge-

sellschaft einräumen (Ausnahmen; übliche Befrachtungs-, Adress- oder Maklerprovisionen);

e) Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sonder-tilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus;

f) die Gewährung von Darlehen, ausgenommen von Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu DM 100.000,- und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite;

g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte, sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, daß diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;

h) Änderungen der abgeschlossenen Verträge gemäß § 9 Ziff. 5 d) und e);

i) Entscheidung über das Führen der inländischen oder einer ausländischen Flagge des MS "Arkona", es sei denn, das Schiff wird im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages verchartert;

j) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;

k) Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen.

4. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:

a) die Veräußerung des Schiffes;

b) die weitere Belastung des Schiffes.

5. Abweichend von den Ziffern 3 und 4 war und wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte:

a) alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" stehen, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt ist;

b) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und die Versicherung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten;

c) Erwerb und Ausrüstung des MS "Arkona";

d) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über Vertrieb, Marketing und Objektaufbereitung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG;

e) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über die Finanzierungsvermittlung und Plazierungsgarantie mit der RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG;

f) Abschluß des ersten Bareboat-Charter-Vertrages über das MS "Arkona" mit der Deutsche Seetouristik GmbH.

g) Abschluß eines Bereederungsvertrages gemäß § 9 Ziff. 2 Satz 2;

h) Abschluß eines Vertrages mit der Bank M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Mittelverwendungskontrolle;

i) Abschluß eines Vertrages mit den Treuhändern über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhänder- und Verwaltungsvertrag).

6. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates und im Falle, daß ein ordnungsgemäß besetzter Beirat nicht mehr vorhanden ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Kompetenzen des Beirates wahr.

7. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung jeweils sofort unterrichten.

Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie innerhalb von drei Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihrer Entwicklung Auskunft geben. Zusammen mit dem zweiten Halbjahresbericht wird die persönlich haftende Gesellschafterin die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters; mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, dies entweder der Beirat verlangt, oder Kommanditisten - auch Treugeber -, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Beirat zu.

3. Jeder Gesellschafter - auch Treugeber - ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten zu lassen.

4. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persön-

lich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter - auch an die Treugeber - versandt.

5. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber eines Treuhänders berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.

§ 11 Beschlußfassung

1. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht mindestens die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlußfähig ist.

2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Zur Beschlußfassung in den Fällen § 13, Ziff. 2 g), h) und i), ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Genehmigung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Verkauf des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

4. Gesellschafterbeschlüsse können auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch in Form der schriftlichen, fernschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax) sowie telegrafischen Abstimmung gefaßt werden, es sei denn, daß mindestens 25 % des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung unverzüglich widersprechen; auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimme gelten als Enthaltungen.

5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung an, durch Klage angefochten werden.

Über Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßt worden sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr Bevollmächtigter die Gesellschafter und die Treugeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mit der Absendung des Gesellschafterbeschlusses beginnt die Ausschlussfrist.

§ 12 Stimmrecht

Je DM 1.000,- Kommanditkapital (ohne Agio) gewähren eine Stimme. Die Treuhänder sind berechtigt und verpflichtet, ihr Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen dar von ihnen vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der

ihnen von den Treugebern erteilten Weisungen.

§ 13 Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft, sondern auch auf die beabsichtigte Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen.

Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirats begründet ist.

2. Insbesondere ist sie in folgenden Fällen zur Beschlußfassung berufen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
- c) Entlastung des Beirates;
- d) Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Festsetzung der Vergütung;
- e) Wahl des Abschlußprüfers mit Ausnahme des Abschlußprüfers für die Geschäftsjahre 1995 und 1996;
- f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
- g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- h) Beschluß über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft;
- i) Zustimmung zu den in § 9 Ziff. 4 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
- j) Ausschluß von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;
- k) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheidet Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschlüsse neue Gesellschafter aufzunehmen;

§ 14 Information aller Gesellschafter

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Gesellschaftern/Treugebern folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft. Diese Unterlagen sind den Gesellschaftern/Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.

2. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres mindestens einmal einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Gesellschaft. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere Umsatzzahlen, Beschäftigung und Kostenentwicklung erfassen sowie wesentliche Vorfälle erläutern.

Der Bericht soll auch über die Liquiditätslage der Gesellschaft und ihre Entwicklung Auskunft geben.

Die Rechte der Kommanditisten / Treugeber gemäß §§ 164, 166 HGB bleiben unberührt.

§ 15 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei von der Gesellschafterversammlung, und zwar mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gewählt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin der Wahl eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grunde widersprechen. In diesem Falle ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu wählen, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.

2. Die Amtsperiode des Beirats beträgt vier Jahre und dauert grundsätzlich bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, auf der eine turnusmäßige Neuwahl und für das dritte Beiratsmitglied gegebenenfalls eine Neubenennung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied gewählt wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode aus wichtigem Grunde abberufen, wenn sie gleichzeitig für den Rest der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied bestellt. Scheidet aus anderen Gründen während der Amtsdauer ein Beiratsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Mitglieder. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.

5. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlußfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.

6. Beschlüsse des Beirats sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und von allen bei der Beschlußfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.

7. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach

ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 5 Jahren.

8. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen eine angemessene Vergütung, die jeweils für das vergangene Geschäftsjahr von der ordentlichen Gesellschafterversammlung festzusetzen ist.

§ 16 Aufgaben des Beirates, Informationsrecht

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;

b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach §§ 164, 166 HGB zustehenden Rechte an deren Stelle, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;

c) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.

2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziff. 7 zu unterrichten.

3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an die Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens der Treuhänder zu prüfen.

§ 17 Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt. Daneben erhält sie für ihre Geschäftsführung quartalsmäßig nachträglich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Die Haftungsvergütung beträgt jährlich DM 39.500,-

Im Fall, daß nach Ablauf des Bareboat-Charter-Vertrages das Schiff stillliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine feste Vergütung von DM 140,- pro Tag von der Gesellschaft.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die persönlich haftende Gesellschafterin darüber hinaus eine Geschäftsführervergütung für die Abwicklungsarbeiten von 2 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes für die vereinbarte Versicherungsleistung.

2. Die Treuhänder erhalten für ihre Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft jährlich eine Treuhändervergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhändervertrages [Anlage I] richtet. Die Treuhändervergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung der Treuhänder gegenüber ihren treuhänderisch vertretenen Gesellschaftern selbst erbringen müßte.

3. Die Kommanditistin Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Einwerbung des weiteren Eigenkapitals der Gesellschaft, das Marketing, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten.

Sie erhält für die Einwerbung des Gesellschaftskapitals und ihre damit verbundene Tätigkeit von der Gesellschaft eine sich aus der Anlage 2 ergebende Vergütung, die in einem besonderen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist berechtigt und ermächtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung von Teilbereichen der von ihr übernommenen Leistung zu beauftragen und entsprechende Vertriebsvereinbarungen für die Gesellschaft unter Anrechnung auf ihre Vergütung zu schließen. Hiervon unberührt bleibt ihre Verantwortlichkeit bezüglich der übernommenen Gesellschafterleistung.

4. Die Kommanditistin RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages für das MS "Arkana" die Finanzierungsvermittlung und eine Platzierungsgarantie. Sie erhält für ihre damit verbundenen Tätigkeiten für die Gesellschaft eine Vergütung, die in einem besonderen Vertrag festgelegt worden ist und sich aus der Übersicht "Mittelherkunft/Mittelverwendung" - Anlage 2 - ergibt.

5. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind ebenso wie die Vergütung, die der Vertragsreeder für eine spätere Bereederung des Schiffes erhält, vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen. Sie verstehen sich jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können monatlich angemessene Vorschüsse entnommen werden.

§ 18 Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht aufzustellen und ihn von dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die ersten beiden Geschäftsjahre erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

2. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit dem nicht diese Bestimmung oder zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von Betriebsprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluss wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der finanzamtlichen Betriebsprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforder-

liche Sonder-/Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 19 Gewinn- und Verlustverteilung

1. Der nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen sowie der Verzinsung des Kapitals gemäß § 20 Ziff. 3 verbleibende Gewinn oder Verlust wird vorbehaltlich der Regelung im folgenden Satz auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) verteilt. Sofern alle Kommanditeinlagen mit Liquiditätsausschüttungen von 6 % p.a. bedient worden sind und die Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer Pflichteinlagen (ohne Agio) erhalten haben, wird der Gewinn gleichmäßig auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt.

2. Für das zum 31.12.1995 endende Geschäftsjahr erfolgt die Gewinn- und Verlustverteilung - unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts bzw. einer Kapitalerhöhung der Kommanditisten - in der Weise, daß im Verhältnis der ergebnisberechtigten Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) zum 31. Dezember 1995 relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgssonderkonten/Verlustvortragkonten (Kapitalkonto III) erreicht wird.

§ 20 Gesellschafterkonten

1. Die Kapitalkonten der Gesellschafter sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen. Sie gliedern sich auf in das Kapitalkonto I und II.

2. Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht, die uneingeschränkt am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.

3. Auf dem Kapitalkonto II werden die Pflichteinlagen gemäß § 3 Ziff. 2b) gebucht, auf die mit Wirkung ab 01.01.1996 eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 6 % p.a. gezahlt wird, und die im übrigen nur eingeschränkt am Ergebnis der Gesellschaft teilnehmen.

4. Die Gesellschafterrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe der Kapitalkonten I und II.

5. Auf einem Erfolgssonderkonto/Verlustvortragkonto (Kapitalkonto III) werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Gesellschafters verbucht. Ihre Salden sind unverzinslich. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I und II übersteigen. Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto III dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist.

6. Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen.

7. Entnahmen und Einlagen werden im übrigen auf einem gesonderten "Verrechnungskonto" eines jeden Gesellschafters verbucht, dessen Salden ebenfalls unverzinslich sind. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der

Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.

§ 21 Entnahmen

Die Kommanditisten sind zu Entnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt:

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach Feststellung der Bilanz und entsprechender Beschlußfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zuläßt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.

2. An Entnahmen sind die Gesellschafter jeweils gleichmäßig im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen gemäß Kapitalkonto I bzw. ihrer Pflichteinlagen gemäß Kapitalkonto II beteiligt.

3. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

4. Für die Auszahlung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter gilt folgende Rangfolge:

(1) Zuerst wird das Kapital gemäß Kapitalkonto I in der Weise bedient, daß darauf 6 % p.a. für die Zeit ab 01.01.1996 ausgezahlt werden.

(2) Sodann wird das Kapital gemäß Kapitalkonto II mit einer festen Vergütung von 6 % p.a. bedient.

Reicht in einem Jahr der Liquiditätsüberschuß für die Auszahlungen gemäß Ziff. 1 und Ziff. 2 nicht aus, so wird der fehlende Betrag aus dem Liquiditätsüberschuß der Folgejahre nachgezahlt, bevor dieser für sonstige Auszahlungen an Gesellschafter nach diesen Bestimmungen verwendet wird.

(3) Sodann werden weitere Gewinne oder Liquiditätsüberschüsse auf das Kapital gemäß Kapitalkonto I bis zur Höhe des Kapitalkontos I ausgezahlt.

(4) Danach werden weitere Liquiditätsüberschüsse auf das Kapital gemäß Kapitalkonto II bis zur Höhe des Kapitalkontos II ausgezahlt.

(5) Sofern das gesamte Kommanditkapital mit 6 % p.a. bedient worden ist und alle Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer jeweiligen Kommanditeinlage (ohne Agio) erhalten haben, werden weitere Gewinne oder Liquiditätsüberschüsse - einschließlich eines Liquidationsgewinns - pari passu auf das gesamte Kommanditkapital verteilt.

§ 22 Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer gezeichneten Hafteinlage (25 % der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben und ist in jedem Fall der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.

2. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten.

§ 23 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist mit schriftlicher Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Anteile entstehen, die nicht durch 5000 teilbar sind bzw. eine Mindesthöhe von DM 50.000,- nicht erreichen.

2. Bei Treugeberkommanditanteilen, die bereits auf den Namen des Treugebers eingetragen sind, ist weiter Voraussetzung für eine Zustimmung, daß der Erwerber einem der Treuhänder auf seine Kosten eine ebensolche Handelsregistervollmacht wie der Abtretende gemäß § 7 erteilt und alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber überträgt.

3. Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im übrigen auch auf den jeweiligen Treuhandvertrag verwiesen.

§ 24 Erbfall

1. Durch den Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst sondern in Ansehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins, einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Fotokopie eines Erbscheins eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine "legal opinion" über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

2. Geht der Anteil auf mehrere Erben ungeteilt über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen. Dies gilt auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer

etwaigen späteren Teilung des Anteils. Der Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile darf nicht unter den Betrag der Mindestbeteiligung gemäß § 4 Ziff. 3 sinken; ein höherer Betrag muß durch 5.000 teilbar sein.

3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.

§ 25 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31. 12. 1997, durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dieses Kündigungsrecht besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein neuer persönlich haftender Gesellschafter eingekettelt ist.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,

a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt haben mit Ablauf der Kündigungsfrist;

b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

In den Fällen des § 131 Ziffern 4, 5 und 6 HGB wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens des persönlich haftenden Gesellschafters ist die Gründungskommanditistin die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen.

3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;

b) seine Beteiligung an der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;

c) über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse oder die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens abgelehnt wird mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluß über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse bzw. mit dem Beschluß über die Ablehnung der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens;

d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.

4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter deren

bisherigen Firma fortgesetzt.

5. Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend für die Treugeber der Treuhänder mit der Maßgabe, daß in den dort genannten Fällen dann die Treuhänder anteilig mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheiden, den sie treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber halten. Die Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag. Die Treuhänder sind berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhandvereinbarungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.

6. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmt; § 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluß eines Treuhänders, stimmt dieser nur mit dem betreffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluß wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist.

Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.

§ 26 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlußprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch seinen Verkehrswert abzüglich üblicher Verkaufskommissionen sowie abzüglich 2 % (vgl. § 17 Ziff. 1) zu ersetzen, im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters mit einem Abschlag von 20 %.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Makler handelt als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser - auf Antrag einer Partei - durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Rostock ernannt; er muß von dieser als Schätzer für Schiffe zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen an die Stelle der nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Bewertung.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters anteilig unter Berücksichtigung der Regelungen des § 21 Ziff. 4. Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle DM Null.

Hat der Kommanditist Entnahmen getätigt, sind diese dann an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuführen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Voranschlag in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zuläßt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 5 % p.a. zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.

5. Tritt der Auseinandersetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres zahlbar.

Es wird mit 3 % p.a. über Bundesbankdiskont, höchstens jedoch mit 8 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.

7. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziff. 1 und 2 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.1996; es ist jedoch auf den Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt. Im übrigen finden die Regelungen der Ziff. 1 bis 4 und 6 entsprechende Anwendung.

8. Faßt die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschluß, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.

§ 27 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.

2. Die Aufgaben des bis zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses amtierenden Beirates bestehen bis zur Beendigung der Liquidation fort.

3. Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen ist der Liquiditätsüberschuß nach der Regelung gemäß § 21 Ziff. 4 an die Kommanditisten unter Anrechnung auf die seit Beginn der Gesellschaft geleisteten Zahlungen auszuführen.

§ 28 Schlußbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.

2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluß erfolgen.

3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.

§ 29 Schiedsgericht

Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages des als Anlage 1 zu diesem Vertrag vereinbarten Treuhandvertrages und dieser Schiedsklausel sowie der auf den Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Hierüber wird ein Schiedsvertrag in gesonderter Urkunde geschlossen.

§ 30 Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Anlage 1

zum Gesellschaftsvertrag vom 24.11.1995 der MS "Arkona"
GmbH & Co. KG

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

für die treuhänderische Beteiligung an der MS "Arkona"
GmbH & Co. KG

Anlage 2

zum Gesellschaftsvertrag vom 24.11.1995 der MS "Arkona"
GmbH & Co. KG

Übersicht "Mittelherkunft/Mittelverwendung"

Die Übersicht ist in Kapitel 5.1 dieses Emissionsprospektes
abgedruckt.

Rostock, den 24.11.1995

Verwaltungsgesellschaft MS "Arkona" mbH

RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen
mbH Rostock & Co. KG

Deutsche Seereederei Touristik GmbH

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für
Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank

SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG

Zwischen

den Gesellschaftern der MS "Arkona" GmbH & Co. KG

1. Verwaltungsgesellschaft MS "Arkona" mbH,
2. RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG,
3. Deutsche Seereederei Touristik GmbH,
4. Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Co. KG,
5. M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH,
6. DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank,

ist ein Gesellschaftsvertrag geschlossen worden. Gemäß § 29 dieses Vertrages wurde vereinbart, daß zur Regelung aller Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages, des als Anlage 1 zu diesem Vertrag vereinbarten Treuhandvertrages und dieser Schiedsklausel sowie der auf dem Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheiden soll. Die Vertragschließenden vereinbaren daher was folgt:

§ 1

Über alle im Vorspann genannten Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern untereinander und zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens.

§ 2

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter.

Die klagende Partei hat der Gegenpartei unter Darlegung des geltend gemachten Anspruchs schriftlich Namen und Anschrift ihres Schiedsrichters mitzuteilen und sie aufzufordern, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Aufforderung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen.

§ 3

Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muß.

§ 4

Benennt eine Partei nicht innerhalb der in § 2 Ziff. 2 bezeichneten Frist einen Schiedsrichter oder können sich die beiden Schiedsrichter binnen zwei Wochen seit Benennung des zweiten Schiedsrichters über die Person des Obmanns nicht einigen, so

ernennt der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg den Schiedsrichter bzw. den Obmann.

§ 5

Sind auf Seiten des Klägers oder des Beklagten zwei oder mehrere Personen beteiligt, so gelten diese im Sinne der vorstehenden Regelungen als eine Partei. Sie entscheiden über die Person des von der Partei zu benennenden Schiedsrichters unter sich mit einfacher Mehrheit nach Köpfen.

§ 6

Das Schiedsgericht soll sich vor einer Entscheidung um eine gütliche Beilegung der ihm vorgetragenen Streitigkeiten bemühen.

§ 7

Das Schiedsgericht tagt in Hamburg. Es hat deutsches materielles und prozessuales Recht anzuwenden. Im übrigen bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren unter Berücksichtigung der im 10. Buch der Zivilprozessordnung enthaltenen Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8

Zuständiges Gericht im Sinne der §§ 1045 und 1046 der Zivilprozessordnung ist das Landgericht Hamburg.

Rostock, den 24.11.1995

Verwaltungsgesellschaft MS "Arkona" mbH

RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen
mbH Rostock & Co. KG

Deutsche Seereederei Touristik GmbH

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für
Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

für die treuhänderische Beteiligung an der
MS "Arkona" GmbH & Co. KG

PRÄAMBEL

Die M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, sowie die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank - nachstehend "Treuhänder" genannt - sind nach § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tage der oben genannten Gesellschaft - nachstehend "Gesellschaft" genannt - berechtigt, sich für Dritte - nachstehend "Treugeber" genannt - an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von bis zu DM 39.150.000,- zuzüglich 5 % Agio zu beteiligen. 25 % der übernommenen Kommanditeinlage werden als Hafteinlage ins Handelsregister eingetragen.

Die Treuhänder werden sich daher im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt in den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach Maßgabe des Absatzes 1 als Treuhandkommanditisten auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse

1. zwischen den Treuhändern und den Treugebern
- auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses ;
2. zwischen den Treugebern untereinander und schließlich
3. von den Treuhändern zur Gesellschaft,

soweit sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt sind.

§ 1 Treuhandverhältnis

1. Das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber und den Treuhändern wird durch die Annahme der jeweils vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens eines der Treuhänder und bei Nacherwerbem mit der Abtretung der Beteiligung begründet. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und endet - ohne gesonderte Erklärung - mit der Auszahlung des Liquidationserlöses der Gesellschaft.
2. Das Beteiligungskapital zuzüglich Agio hat der Treugeber spätestens zu den in der Beteiligungserklärung genannten Zahlungsterminen zwecks Einzahlung in die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
3. Die Treuhänder sind verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärungen die übernommenen Kommanditbeteiligungen treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Sie üben die Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus.

4. Nach außen treten die Treuhänder im eigenen Namen auf, im Falle des § 7 Ziff. 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Sie üben alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertreten sie die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und üben das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treupflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.

5. Die Treuhänder dürfen Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Die Treuhänder sind jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber der Gesellschaft berechtigt.

6. Im Innenverhältnis halten die Treuhänder die Beteiligung ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Sie haben dem Treugeber alles herauszugeben, was sie als Treuhänder für diesen erlangt haben.

Die Treugeber sind verpflichtet, die Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw. soweit die Treuhänder bereits geleistet haben, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber den Treuhändern.

Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe deren Gesellschaftsvertrages.

Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Die Treuhänder sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sie sind berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen; sie sind weiterhin berechtigt, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2 Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie aus diesem Treuhandvertrag.

2. Die Treuhänder sind verpflichtet, das ihnen anvertraute Vermögen von ihrem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Sie sind berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin haben die Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und er-

förderliche Informationen zu geben.

3. Die Treuhänder übernehmen Aufgaben, die sonst die Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erfüllen mußte. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern.

Die Treuhänder legen weiterhin den Treugebern unverzüglich nach Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft deren Geschäftsbericht vor unter Ergänzung von erläuterungsbedürftigen Geschäftsvorfällen. Die Treugeber erhalten zusammen mit dem schriftlichen Bericht auch den Jahresabschluß der Gesellschaft durch die Treuhänder.

4. Die Treuhänder sorgen im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten gemäß § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickelt für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Die Treuhänder übernehmen darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.

§ 3 Treugeberversammlungen, Abstimmungsverfahren

1. Von den Treuhändern werden die Einzelweisungen der Treugeber für die in der Gesellschaft zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren eingeholt, sofern sie nicht in Treugeberversammlungen erteilt werden. Die Treugeberversammlung ist darüber hinaus als Beschlußgremium zuständig für die Abberufung des bisherigen und die Bestellung eines neuen Treuhänders nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; je DM 1.000,- der Pflichteinlagen der Treugeber gewährt eine Stimme. Auch die Treugeber im Sinne von § 7 Ziff. 5 dieses Vertrages haben bei den Beschlüssen volles Stimmrecht.

2. Treugeberversammlungen werden nach Möglichkeit zusammen mit der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft abgehalten und von dem Treuhänder schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen - bei außerordentlichen Versammlungen von zwei Wochen - einberufen. Die Treuhänder können auch eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen durchführen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem aus dem Aufforderungsschreiben ersichtlichen Absendedatum.

3. Die Treugeberversammlungen werden von den Treuhändern oder von Treugebern, die mindestens 25 % des von den Treuhändern vertretenen Kommanditkapitals repräsentieren, unter Angabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung einberufen. Eine von den Treuhändern bestimmte Person führt den Vorsitz in den Versammlungen und hat Beschlüsse zu protokollieren. Das Protokoll ist den Treugebern zu übersenden. Die Treugeberversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen aller Treugeber anwesend oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten sind. Anderenfalls haben die Treuhänder eine neue Treugeberversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Treugeber beschlußfähig ist.

4. Die Treuhänder sind verpflichtet, allen Treugebern spätestens vier Wochen vor der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft -

bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen gilt die Frist von zwei Wochen - eine Einladung zur Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung und des Geschäftsberichtes zu senden.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages können nur mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

6. Eine Anfechtung bzw. Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses ist nur innerhalb von einem Monat nach Absendung des Protokolls durch Klage möglich.

7. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft soll in der Regel ebenfalls zu den Treugeberversammlungen geladen werden. Sie ist berechtigt, an diesen Versammlungen teilzunehmen und zu den Beschlußvorlagen Stellung zu nehmen.

§ 4 Weisungen der Treugeber

1. Die Treuhänder haben vor ihrer Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschaft, insbesondere nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, Weisungen der Treugeber einzuholen.

2. Die Treuhänder haben die ihnen von ihren Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, daß sie mit ihren Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigen.

3. Die Einholung von Weisungen der Treugeber erfolgt im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen, wenn nicht innerhalb dieser Frist Treugeber, die mindestens 20 % des verwalteten oder betreuten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, diesem Verfahren widersprechen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden.

4. Können die Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die keinen Aufschub dulden, so sind sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, jedoch vorrangig im Interesse aller Treugeber zu handeln und zu stimmen; sie haben die Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der betreffende Treugeber den Treuhändern trotz vorheriger Unterrichtung keine Weisung erteilt hat.

5. Abweichend von Ziff. 4 sind die Treuhänder verpflichtet, sich mit den dem jeweiligen Treugeber zustehenden Stimmen der Stimme zu enthalten, wenn ihnen nicht eine anderslautende Weisung des Treugebers vorliegt, und zwar bei folgenden Beschlußgegenständen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) die weitere Belastung des Schiffes über die Finanzierung des Schiffkaufes hinaus;
- c) die Aufgabe des Geschäftsbetriebes bzw. dessen wesentliche Änderung oder die Veräußerung des MS "Arkona".

§ 5 Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Der Treugeber kann seine Rechtsstellung als Treugeber bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise unter Beachtung von § 23 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten übertragen (Vertragsübernahme). Die Übertragung wird erst dann und von dem Zeitpunkt an wirksam, wenn sie einem der Treuhänder schriftlich angezeigt wurde und dieser sie genehmigt hat. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Sämtliche mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten hat der Treugeber zu tragen.

2. Im Falle von Teilabtretungen können jeweils nur Nominalbeteiligungen übertragen werden, die durch 5000 teilbar sind und mindestens DM 50.000,- betragen; eine etwa verbleibende restliche Kommanditbeteiligung soll ebenfalls nominal DM 50.000,- nicht unterschreiten.

§ 6 Erbfall

1. Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben sich diese hinsichtlich des Anteils auseinanderzusetzen, so daß möglichst nur einer der Erben als Treugeber verbleibt, oder einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen zu bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Bis zu seiner Benennung ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

2. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Treuhandbeteiligung durch einen Testamentvollstrecker wird zugelassen.

3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft entsprechend.

§ 7 Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Ein Treugeber kann den Treuhandvertrag in bezug auf seine gesamte Beteiligung kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der Gesellschaft durch die Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird. Die Kündigung muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft einem Treuhänder zugehen. In diesem Fall sind die Treuhänder verpflichtet, ihre treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.

2. Die Gesamtheit der Treugeber kann durch Beschluß der Treugeberversammlung jeden Treuhänder aus wichtigem Grund abberufen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der bisherige Treuhänder ist dann verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen; dies gilt auch dann, wenn ein Treuhänder aus sonstigen Gründen wegfällt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn ein Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Auf §§ 5 und 25 ff. des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

3. Die Treuhänder sind berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.12.2005 schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligung mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen.

4. Jeder Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn

a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder

b) über das Vermögen des Treuhänders das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

5. Jeder Treugeber hat gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen das Recht, zu verlangen, daß die Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtreten und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Hafteinlage eingetragen wird. Macht ein Treugeber von diesem Recht Gebrauch, so enden die Pflichten der Treuhänder aus diesem Treuhandvertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit den Treuhändern fortgeführt. Die Treuhänder werden in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung im Rahmen dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen den Treuhändern und den Treugebern geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt.

Die Treuhänder sind generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei haben sie insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 8 Treuhandvergütung

1. Die Treuhänder erhalten für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft von dieser eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderentfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern hätte erbringen müssen. Die Vergütung beträgt für die Errichtung der Treuhandschaft insgesamt pauschal DM 395.000,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Zahlung ist am 30.06.1996 fällig.

2. Ab Ablieferung des Schiffes erhalten die Treuhänder jährlich - gegebenenfalls zeitanteilig - eine Vergütung in Höhe von 0,5 % p.a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres verwalteten nominellen Kommanditkapitals zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird in gleichen Teilbeträgen zum Ende eines jeden Quartals fällig, erstmalig am 30.06.1996.

3. Die Vergütung der Treuhänder kann jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren der Gesellschaft in Abstimmung mit dem Beirat der Gesellschaft den allgemeinen Kostensteigerungen angepaßt werden.

§ 9 Haftung der Treuhänder

1. Die Treuhänder werden ihre Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Sie haften nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Sie haften insbesondere nicht für den Eintritt angestrebter Steuervorteile, die Werthaltigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit. Die Treuhänder haben den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.

2. Sollte dem Treugeber durch das Verhalten eines Treuhänders ein Schaden entstehen, haftet der Treuhänder für grobes Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe. Bei sonstiger schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Treuhänder auf Ersatz des Schadens, der nach den Umständen voraussehbar war, höchstens jedoch in Höhe der Nominalbeteiligung des Treugebers. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 10 Mitteilungspflichten/Ausschüttungen

1. Jeder Treugeber ist verpflichtet, einen der Treuhänder von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafter- und Treugeberversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Treuhänder bzw. der Gesellschaft jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

2. Soweit ein Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er den Treuhändern einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

3. Die Ausschüttungen erfolgen auf das den Treuhändern zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn einem der Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Ausschüttungstermin zugegangen ist.

4. Ist ein Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Vertrag und im Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so sind die Treuhänder zur Hinterlegung der Ausschüttungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.

§ 11 Schlußbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner

jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittsklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.

4. Der Treugeber ist damit einverstanden, daß seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und daß die in der Plazierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, des Personalstandes oder der Anschrift unverzüglich zu unterrichten.

5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im übrigen wird - soweit gesetzlich zulässig - Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Rostock, den 24.11.1995

MS "Arkona" GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank

VEREINBARUNG ÜBER MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

zwischen

der MS "Arkona" GmbH & Co. KG, - nachstehend „Gesellschaft“ genannt -

und

der M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien, - nachstehend "Bank" genannt -

§ 1 Umfang und Form der Mittelverwendungskontrolle

1. Die MS "Arkona" GmbH & Co. KG unterhält für die Abwicklung der Investitionen und der Zahlungen gemäß Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft ausschließlich folgendes Bankkonto:

Kontonummer: 200 239
bei der M.M. Warburg Bank, Hamburg (BLZ 201 201 00)
Auf dieses Konto ist das Gesellschaftskapital nebst Agio zu überweisen.

2. Von diesem Konto dürfen Überweisungen nach Maßgabe der Ziffern 3 ff. dieses Paragraphen erst vorgenommen werden, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Nachweis der Zwischen- und Endfinanzierung für den Kauf des Schiffes MS "Arkona" durch entsprechende Finanzierungszusagen;
- b) Nachweis der Gesellschaft, daß die Kommanditbeteiligungen der Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2 a) bis d) des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt DM 4.400.000,- gezeichnet worden sind;
- c) Nachweis über den Abschluß des Bareboat-Charter-Vertrages über das MS "Arkona";
- d) Nachweis, daß das gesamte Kommanditkapital der Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in Höhe von insgesamt DM 39.100.000,- gezeichnet ist.

3. Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2 übernimmt die Bank die Kontrolle darüber, ob die Mittel richtig verwendet werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf der Basis der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" (Zahlungsplan), der dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als Anlage 2 beigelegt worden ist. Der Treuhänder überprüft die Übereinstimmung der Zahlungen mit den vorliegenden Verträgen und der Anlage 2.

Über die Geldmittel kann nur dann verfügt werden, wenn die Bank als Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu DM 50.000,- zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen. Nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegen Abbuchungen der oben genannten Banken für Darlehensrückzahlungen und Zinsen für die von diesen

Banken gewährte Anzahlungsfinanzierung für das MS "Arkona".

Die Bank verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Zahlungsplan steht.

4. Wenn und soweit sich Abweichungen vom Zahlungsplan ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Dies gilt beispielsweise für den Fall einer Überplazierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

Nicht zulässig sind Überschreitungen der in der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft festgelegten Positionen, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden.

§ 2 Auftragsabwicklung

1. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase, und zwar bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises an die Verkäuferin des Schiffes. Mit der Abwicklung des Zahlungsplans (Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages) insoweit ist die Kontrolle abgeschlossen.

2. Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, daß die Überweisungsträger von der Bank mitunterzeichnet werden. Die Bankvollmachten sind so auszugestalten, daß bis zum Abschluß der Kontrolle gemäß Ziff. 1 ohne Mitunterzeichnung der Bank nicht über die Bankkonten verfügt werden kann.

3. Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt DM 40.000,- netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist zahlbar bis zum 30.06.1996.

Rostock, den 24.11.1995

MS "Arkona" GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO
Kommanditgesellschaft auf Aktien

Angabenvorbehalt

Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prospektangaben, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrundeliegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sachliche Änderungen bleiben vorbehalten. Eine Haftung für Abweichungen gegenüber den Prospektangaben insbesondere aufgrund künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen und aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Rechtsprechung kann nicht übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Beteiligungsgesellschaft bzw. die Prospektherausgeber.

Herausgeber des vorliegenden Beteiligungsangebotes ist die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

Herausgabe im November 1995



Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Telefon: 040 · 34 84 2 - 0
Telefax: 040 · 34 84 2 - 298

Stand: November 1995